Die Staatsverleumdung und die Staatsbeschimpfung

gem. § 131 RStGB., § 1 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniformen vom 20. 12. 1934 und § 134a RStGB.

Inaugural-Dissertation
der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von
Herbert Lipps
aus Schwabach

Approbiert am 25. 10. 1936.

85 04

Dissertations-Druckerei Heinr. & J. Lechte, Emsdetten (Westf.)
1937

Die Staatsverleumdung und die Staatsbeschimpfung

gem. § 131 RStGB., § 1 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniformen vom 20. 12. 1934 und § 134a RStGB.

Inaugural-Dissertation
der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Herbert Lipps
aus Schwabach

Approbiert am 25. 10. 1936.

Dissertations-Druckerei Heinr. & J. Lechte, Emsdetten (Westf.)

1937

Referent: Geh. Rat Univ.-Prof. Dr. Philipp Allfeld.

Inhaltsübersicht.

Abkürzungen.

AbwehrVO.	=	Verordnung des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtükkischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung vom 21. 3. 1933.
BayObLGSt.	=	Entscheidungen bes bayerischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen.
Goltd.	=	Goltdammers Archiv.
HeimtG.	=	Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniformen v. 20. 12. 34.
JR.	=	Juristische Rundschau.
JW.	=	Juristische Wochenschrift.
LK.	=	Kommentar von Ebermayer — Lobe — Rosenberg.
RepSchG.	=	Gesetz zum Schutze der Republik.
RGR.	=	Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen.
RGSt.	=	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
VDB.	=	Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Besonderer Teil.
ZStRW.	=	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

Schrifttum.

Allfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 8. Aufl. Leipzig und Erlangen 1922.

Binding: Lehrbuch des Gemeinen deutschen Strafrechts, 2. Aufl. Leipzig 1902.

Burnhauser: Die Staatsverleumdung de lege lata et ferenda, Dissertation Erlangen 1930.

Crohne: Streitfragen aus dem Heimtückegesetz (in Deutsche Justiz 1935, S. 1406 ff.).

Dalcke: Strafrecht und Strafprozeß, 26. Aufl. Berlin 1935.

Diener: Staatsauffassung und Staatsverbrechen (in Deutsche Rechtsbücherei).

Ebermayer-Lobe-Rosenberg: Reichsstrafgesetzbuch, 4. Aufl. Berlin 1927.

Eckhardt: Die Fahne des Reichs (in Deutsches Recht 1935, S. 472).

Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 18. Aufl. Tübingen 1931.

Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Nachtrag zur 18. Aufl. von Schäfer und v. Dohnanyi, Die Strafgesetzgebung der Jahre 1931—1935, Tübingen 1936.

Gürtner: Das kommende deutsche Strafrecht, Besonderer Teil, Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission, Berlin 1935.

Haidn: Das Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniformen, vom 20. 12. 1934 (in Juristische Wochenschrift 1935, S. 897 ff.).

Hiltl: Der Schutz der nationalen Symbole, Dissertation Erlangen 1936.

Hitler: Mein Kampf, 137.—138. Aufl. München 1935.

Kohlrausch: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 30. Aufl. Berlin und Leipzig 1932.

Kuhn: Passive Beleidigungsfähigkeit der Gliederungen der NSDAP. (in Deutsche Justiz 1935, S. 1494 ff.).

v. Liszt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 18. Aufl. Berlin 1911.

v. Liszt-Schmidt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 27. Aufl.

Mezger: Der strafrechtliche Schutz von Staat, Partei und Volk (in Frank, NS.-Handbuch für Recht und Gesetzgebung, München 1935).

Nationalsozialistisches Strafrecht, Denkschrift des Preußischen Justizministers, Berlin 1933.

v. Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 11. Aufl. Berlin 1927.

Oppenhoff: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 14. Aufl. Berlin 1911.

Passauer: Strafrechtlicher Schutz der Volksehre (in Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 350, Breslau 1935).

Pfundtner-Neubert: Das neue deutsche Reichsrecht, Berlin 1933.

Riedinger: Die Staatsverleumdung (in Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 38, Breslau 1901).

Reuß: Partei und Staat im Dritten Reich (in Juristische Wochenschrift 1935, S. 2314 ff.).

Rosenberg: Der Mythus des 20. Jahrhunderts, 67.—70. Aufl. München 1935.

Schmitt: Staat, Bewegung, Volk, Hamburg 1933.

v. Schroeter: Der Begriff der Öffentlichkeit einer Äußerung im Strafrecht (in Deutsche Justiz 1935, S. 1871 ff.).

Schwartz: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Berlin 1914.

Schwarz: Strafgesetzbuch, 3. Aufl. München und Berlin 1935.

Selgrad: Die Staatsverleumdung, Dissertation Erlangen 1930.

Stenglein: Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reichs, 5. Aufl. Berlin 1931.

Deutsche Justiz.

Deutsches Recht.

Deutsches Strafrecht.

Reichsverwaltungsblatt.

Weitere Literaturangaben im Text.

Einleitung.

1. Geschichtliche Entwicklung der Delikte.

§ 1.

Der Schutz des Staates nicht nur gegen äußere und innere Angriffe, die sich gegen seinen Bestand richten, sondern auch gegen Schmähungen in Wort oder Schrift ist ebenso alt, wie der Staat selbst als äußere Organisationsform eines Volkes. So gab es schon in den antiken Staatswesen derartige staatsschützende Bestimmungen. Im alten deutschen Reich bestrafte beispielsweise die Kurpfalz (1582) die Aufreizung zu Ungehorsam und Verachtung der Obrigkeit in Schmähschriften mit dem Tode durch das Schwert[1]. Erst mit dem Entstehen des neuen Staatsbegriffs jedoch, wie er besonders durch die Ideen der französischen Revolution herausgebildet wurde und wie er im Ganzen auch unserem heute noch geltenden Reichsstrafgesetzbuch von 1871 zugrunde liegt, bildeten sich Deliktstatbestände heraus, die für unsere heutigen Begriffe der Staatsverleumdung und der Staatsbeschimpfung beispielgebend waren.

Auf deutschem Boden fand diese Materie zunächst in Preußen eine gesetzliche Regelung[2]. Das Allgemeine Landrecht von 1794 bestrafte im Teil II Titel 20 § 151 mit Gefängnis oder Festung von 6 Monaten bis zu 2 Jahren „denjenigen, der durch frechen unehrerbietigen Tadel oder Verspottung der Landesgesetze und Anordnungen im Staate Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Bürger gegen die Regierung veranlaßt". Diese Bestimmung war in der Folgezeit in verschiedenen Verordnungen und Entwürfen Veränderungen, einmal in erweiternder und dann wieder in einschränkender Richtung unterworfen.

§ 101 des preußischen Strafgesetzbuchs vom 14. 4. 1851 brachte eine Erweiterung der Bestimmung und lautet:

> „Wer durch öffentliche Behauptung oder Verbreitung erdichteter oder entstellter Tatsachen oder durch Schmähung oder Verhöhnung die Einrichtungen des Staates oder die Anordnungen der Obrigkeit dem Hasse oder der Verachtung preisgibt, wird . . . bestraft".

Dieser vielangefochtene sog. „Haß- und Verachtungsparagraph" lehnt sich an das französische und durch dieses wieder an das englische Recht an[3]. Ähnliche Gesetzesbestimmungen, wie die des § 101 pr. StGB. finden wir auch in den Gesetzbüchern anderer deutscher Staaten in mehr oder

---

[1] vgl. Liszt-Schmidt, § 176 I.
[2] v. Hippel in VDB, Bd. II S. 68.
[3] vgl. Riedinger S. 3, Anm. 1.

minder eingeschränkter Form. Den Anstoß zum Erlaß dieser Bestimmungen in ganz Deutschland gab ein Beschluß des Deutschen Bundes vom 6. Juni 1854, durch den die einzelnen Bundesstaaten aufgefordert wurden, in ihrer Gesetzgebung ausreichenden Schutz gegen verleumderische Angriffe auf den Saat und seine Einrichtungen zu schaffen.

Bayern bestrafte in Art. 126 seines StGB. vom 10. 11. 1861 die Beleidigung der Staatsregierung durch Beschimpfung, herabwürdigenden Spott oder Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen. In Bayern war also jede Beleidigung der Staatsregierung strafbar[4].

So gab es vor unserem Reichsstrafgesetzbuch in allen deutschen Staaten Schutzbestimmungen zugunsten der Staatsgewalt gegen Schmähungen. Einige bestraften nur die Beschimpfung, andere aber auch die Verleumdung des Staates. Der § 101 pr. StGB. enthielt beide Begriffe.

Dieser § 101 war demnach sehr weit gefaßt. Er hatte die Kritik staatlicher Einrichtungen in erheblichem Maße eingeschränkt. Es wurde daher auch bei der Beratung über den Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund gefordert, daß Kritik und Urteil, selbst wenn sie in schärfster Form auftreten, grundsätzlich frei sein sollten[5]. Demnach lautete die Bestimmung des Entwurfs in § 129 in wesentlich engerer Form:

> „Wer erdichtete oder entstellte Tatsachen öffentlich behauptet oder verbreitet, um dadurch Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen, wird . . . bestraft."

Dieser Wortlaut wurde sodann als § 131 mit dem von den Abgeordneten Planck und Genossen beantragten Zusatz „wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind" in das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich aufgenommen. Es wurde also nur noch die öffentliche Behauptung und Verbreitung falscher Tatsachen, nicht mehr aber die Beschimpfung der Staatsgewalt unter Strafe gestellt.

Bei der Beratung über den § 131 wurde auch der vergebliche Versuch unternommen, diese Bestimmung überhaupt zu streichen. Im Gegensatz hiezu wurde nach Inkrafttreten des StGB. zweimal (durch die Strafgesetznovelle von 1875/6 und durch die sog. Umsturzvorlage von 1894) darauf abgezielt, dem Paragraphen eine weitere Fassung zu geben. Die in der Folgezeit erschienenen mehreren Entwürfe zu einem deutschen Strafgesetzbuch behielten zum Teil den Tatbestand der Staatsverleumdung mit geringen Änderungen bei, zum Teil wurde er weggelassen. So hatte der Entwurf von 1919 und der von 1925 auf die Bestimmung der Staatsverleumdung verzichtet.

In der Nachkriegszeit sah sich der Weimarer Staat veranlaßt, für einen größeren Schutz seiner Autorität Sorge zu tragen. So trat denn am 21. Juli 1922 ein Gesetz zum Schutze der Republik in Kraft

---

[4] vgl. Burnhauser § 3.
[5] vgl. Motive zum RStGB., Anh. V; zit. bei Burnhauser § 2.

welches in seinem § 8 einen ganz besonders weitgehenden Schutz der republikanischen Staatsform, des Reichspräsidenten und der Reichsregierung gegen Beschimpfung und Verächtlichmachung enthielt. Durch diese Bestimmung entstand demnach wieder eine ähnliche Art des Schutzes der Staatsautorität wie in manchen Partikulargesetzen vor 1871. Dieses vielumstrittene Gesetz trat am 22. Juli 1929 außer Kraft.

Das hierauf folgende neue Gesetz zum Schutze der Republik vom 25. März 1930 hat den Tatbestand des § 8 Ziff. 1 des alten Gesetzes gegen Beschimpfung der Staatsform übernommen und erweitert. Strafbar sollte nach § 5 Ziff. 1 sein, „wer öffentlich oder in einer Versammlung die verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform des Reichs oder eines Landes beschimpft oder böswillig und mit Überlegung verächtlich macht oder dadurch herabwürdigt, daß er den Reichspräsidenten oder ein Mitglied der Reichs- oder einer Landesregierung beschimpft oder verleumdet". Ebenso sollte nach Ziff. 2 bestraft werden, „wer die Farben oder Flaggen des Reichs oder eines Landes beschimpft oder böswillig und mit Überlegung herabzusetzen sucht".

Am 21. 12. 1932 trat auch dieses Gesetz wieder außer Kraft. An seiner Stelle wurden die wichtigsten Bestimmungen durch Notverordnung des Reichspräsidenten zur inneren Befriedung des Deutschen Volkes vom 19. 12. 1932 (RGBl. I S. 548) in das Reichsstrafgesetzbuch eingefügt. Der hier in Betracht kommende § 5 des RepSchG. wurde in geänderter Form durch den § 134 a RStGB. ersetzt. Der Schutz gegen Beschimpfung und Verächtlichmachung wurde auch auf das Reich, die Länder und die Wehrmacht ausgedehnt.

Der § 131 RStGB. gegen Staatsverleumdung war — wie wir gesehen haben — früher heftig umstritten. Man hat sogar in dieser Bestimmung noch eine allzuweitgehende und unzulässige Einschränkung der Kritik an wirtschaftlichen und staatlichen Zuständen gesehen. Sie hat sich aber in Wahrheit nicht nur als ein unentbehrlicher, sondern als ein unzureichender Schutz gegen Staatsverleumdung erwiesen[6]. Klee[7] hat daher schon im Jahre 1924 eine Strafbestimmung zur Erfassung auch fahrlässiger oder gutgläubiger Verbreitung falscher schädlicher Nachrichten gefordert. Erst nach der nationalen Revolution jedoch, als von Kommunisten und Emigranten im Anschluß an das Brandattentat auf den Reichstag eine wüste Hetzpropaganda gegen das nationalsozialistische Deutschland entfacht wurde, wurde dann in der Verordnung des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung vom 21. März 1933 (RGBl. I S. 135) ein stärkerer Strafschutz des Staates gegen Verleumdungen in § 3 geschaffen. Dieser lautete:

> „Wer vorsätzlich eine unwahre oder gröblich entstellte Behauptung tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, die ge-

---

6 vgl. Mezger, a.a.O.
7 DJZ. 1924, Sp. 359.

eignet ist, das Wohl des Reichs oder eines Landes oder das Ansehen der Reichsregierung oder einer Landesregierung oder der hinter diesen Regierungen stehenden Parteien oder Verbände schwer zu schädigen, wird, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und, wenn er die Behauptung öffentlich aufstellt oder verbreitet, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Ist durch die Tat ein schwerer Schaden für das Reich oder ein Land entstanden, so kann auf Zuchthausstrafe erkannt werden.

Wer die Tat grob fährlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft."

Die Vorschriften der AbwehrVO. sind in der Zwischenzeit durch die Änderung der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse zu einem Teil überholt, zum anderen Teil haben sie sich als ergänzungsbedürftig erwiesen. Durch das Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dez. 1934 (RGBl. I S. 1269) wurde diese Anpassung an die jetzigen Verhältnisse und Bedürfnisse vollzogen. Es stellt sich nicht nur als eine Anpassung der AbwehrVO. an die seitdem eingetretene Veränderung der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse dar, sondern es enthält auch wichtige neue Bestimmungen, die in unser politisches und wirtschaftliches Leben tief einschneiden[8]. Durch § 9 des Gesetzes wurde die AbwehrVO. außer Kraft gesetzt. Ihr § 3 ist inhaltlich unverändert, nur den veränderten Verhältnissen angepaßt, als § 1 des Heimtückegesetzes übernommen worden. Den durch das Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Jan. 1934 (RGBl. I S. 75) und das Gesetz gegen die Neubildung der Parteien vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 479) geschaffenen veränderten Verhältnissen ist im § 1 a.a.O. dadurch Rechnung getragen, daß die deutschen Länder und ihre Regierungen und die hinter der Reichsregierung stehenden Parteien und Verbände nicht mehr erwähnt sind. Den Ländern wurde durch das Gesetz vom 30. 1. 34 ihr Staatscharakter endgültig genommen, sodaß sie eines besonderen Schutzes nicht mehr bedürfen und die einzige im nationalsozialistischen Deutschland bestehende Partei ist die NSDAP., die als staatstragende Körperschaft, des Schutzes gegen Verleumdungen bedarf. Die Bestimmung des § 3 Abs. II AbwehrVO. wurde in das HeimtG. nicht mehr aufgenommen, weil schon der durch Gesetz vom 24. April 1934 (RGBl. I S. 341) in das Reichsstrafgesetzbuch eingefügte § 90 f dem Ansehen des deutschen Volkes einen weitergehenden Schutz insofern gewährt, als er nicht nur die schwere Schädigung, sondern bereits die schwere Gefährdung des deutschen Ansehens mit Gefängnis bedroht. § 1 Abs. III HeimtG. macht im Gegensatz zu § 3 AbwehrVO. die Verfolgung von Straftaten, die sich ausschließlich gegen das Ansehen der NSDAP. richten, von der Zustimmung des Stellvertreters des Führers abhängig.

---

[8] Haidn in JW. 1935, S. 897.

2. Allgemeines. Zweck und Bedeutung der Delikte.

§ 2.

Unsere drei Deliktstatbestände gehören zur großen Gruppe der politischen Straftaten. Sie betreffen den Ehrenschutz des Staates und Volkes gegen Verunglimpfungen. Während § 134 a RStGB. einzelne Einrichtungen und Symbole des Staates gegen Beschimpfung und Verächtlichmachung schützt, unterbindet § 131 RStGB. die Verleumdung von Einrichtungen und Anordnungen des Staates und § 1 HeimtG. die Lügenmeldungen, welche sich gegen das Reich und die NSDAP. und ihre Gliederungen richten. Der § 131, der sich im alten RStGB. von diesen Delikten allein befand, stellte, wie schon bemerkt, eine scharfe Einschränkung des „berüchtigten"[9] Haß- und Verachtungsparagraphen des preußischen StGB. (§ 101) dar. Entsprechend der zu jener Zeit herrschenden liberalistischen Weltanschauung war man ängstlich darauf bedacht, die Kritik der Staatsbürger an Einrichtungen und Anordnungen des Staates nicht zu beschränken. Das Individuum, das Mittelpunkt des ganzen Rechtsdenkens war, sollte sein „Recht der freien Meinungsäußerung" ungehindert ausüben dürfen. Die Kritik (also auch die beschimpfende, gehässige) sollte frei sein und der Staat nur gegen herabsetzende Tatsachenbehauptungen geschützt sein. Die Motive (a.a.O. S. 63[10]) besagen hiezu: „Eine von der Achtung des Volkes getragene Verfassung und Verwaltung bedarf zur Aufrechterhaltung ihres Ansehens keiner Strafbestimmungen, soweit es sich nur um Urteil oder Kritik handelt: denn man wird zugeben müssen, daß das Wesen der Öffentlichkeit bei staatlichen Einrichtungen für die Regierung und die Regierten das Bedürfnis und das Recht öffentlicher Beurteilung begründet und je schwieriger es erscheint, Grenzen zulässiger oder unzulässiger Kritik nach der einen wie nach der anderen Seite zu ziehen, umsomehr wird man es der gesunden Meinung des Volkes überlassen können, der Form nach schrankenlosen Angriffen selbst das Urteil zu sprechen. Anders aber verhält es sich mit der Behauptung von Tatsachen."

Die stark einschränkende Häufung der subjektiven Erfordernisse („wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind" und die Absicht der Verächtlichmachung) hatten zur Folge, daß aus dem § 131 nur sehr selten eine Bestrafung erfolgen konnte[11]. Es war also der Schutz des Staates in dieser Hinsicht ein sehr unzureichender. Daher wurde auch vielfach entweder ein wirksamerer Schutz des Staates oder das völlige Fallenlassen des § 131 gefordert. Durch Gesetzgebung zum Schutze der Republik und daran anschließend durch § 134 a RStGB. wurde dieser umfassendere Schutz auch durch Ausdehnung auf die Staatsbeschimpfung erreicht. Es sollte auch durch diese Bestimmung die Staatsordnung nicht der Kritik überhaupt entrückt werden, sondern nur eine besonders verletzende Kritik darunterfallen. Äußerungen der Geringschätzung, des

---

[9] vgl. Frank § 131 I.
[10] zit. bei Selgrad § 2.
[11] vgl. v. Hippel, VDB. II S. 83.

Spottes oder ähnliches Bezeigen eines Mangels an Achtung sollten dadurch nicht schon an und für sich verboten sein[12]. Während also die Ehre des Einzelnen überhaupt nicht in herabsetzender Weise angetastet werden darf (§§ 185 ff. RStGB.), sollte der Staat nach typisch individualistischer Anschauung nicht so weitgehend geschützt sein, wie der Einzelne.

Infolge der weitgehenden Anlehnung des Wortlauts des § 131 RStGB. an den des § 187 RStGB. bürgerte sich die Bezeichnung „Staatsverleumdung" für jenen Tatbestand ein[13]. Gegen diese Bezeichnung wurden aber starke Bedenken erhoben. Die Rechtsprechung, sowie die herrschende Literatur gingen davon aus, daß die Ehre eine Eigenschaft der natürlichen Einzelperson sei[14]. Der Staat besitzt nach dieser Auffassung also keine Ehre[15]. Da aber Verleumdung eine Ehrverletzung darstellt, war folgerichtig eine Staatsverleumdung begrifflich undenkbar. Binding (a.a.O.) kommt dann zu dem Schluß, daß sich das Delikt nicht unmittelbar gegen den Staat richte, sondern gegen die Staatsgesinnung der Untertanen. Nach anderer Ansicht ist Angriffsobjekt des § 131 RStGB. die Autorität des Staates[16]. Eine andere Meinung bezeichnet als Hauptzweck unseres Paragraphen im Anschluß an die Motive die Verhinderung einer Gefährdung der Rechtsordnung[17]. Liszt (S. 575) spricht von einer Verleumdung des Staatswillens. Nach dieser dargelegten Auffassung ist natürlich ebensowenig eine Staatsbeschimpfung begrifflich möglich, da ja diese genau so Ehrverletzung ist.

Mit dem Nationalsozialismus tritt nun wie auf allen Rechtsgebieten, so auch bei den politischen Delikten ein völliger Umschwung in der juristischen Betrachtungsweise auf. Ein neues Rechtsgut rückt in den Vordergrund. Es ist der Begriff des Volkes, der als Schutzobjekt die erste Stelle einnehmen soll. Im Strafrecht war dieser Begriff bisher völlig unbekannt. Auch im Staatsrecht bildete er keine eigene Größe, sondern wurde durch den Begriff des Staats bestimmt und war Summe der einzelnen Untertanen als Individuen[18]. Den Staat faßte man in der individualistischen Vorstellungswelt als eine juristische Person auf, die durch Organe handelt. „Der Persönlichkeit des Einzelnen trat die Persönlichkeit des Staates gegenüber, die man, da es sich hierbei nicht um eine sichtbare Persönlichkeit handeln konnte, als unsichtbare juristische Person konstruieren mußte"[19]. Das Volk war bei dieser Anschauungsweise „entweder Summe der Untertanen, die der Person des Staates gehorchend gegenübertrat oder es erschien als Summe der Wahl- und Stimmberechtigten und damit als Kreationsorgan des Staates. Es trat als Organ neben andere Organe. Das Volk wurde als Eigenwert

---

[12] vgl. Stenglein, § 5 RepSchG., Anm. 1a.
[13] Allfeld (S. 566) spricht auch von einer „Staatsschmähung".
[14] vgl. RGSt. 1/178; 4/75; 68/120.
[15] vgl. Binding Lb. II S. 871.
[16] Olsh. § 131 Anm. I.
[17] vgl. RGSt. 16/370.
[18] vgl. Wittich, Deutsches Recht 1934, S. 325.
[19] Höhn, Deutsches Recht 1935, S. 266.

nicht anerkannt und konnte nicht anerkannt werden"[20]. Demgegenüber ist für den Nationalsozialismus das Volk nicht mehr eine bloße Summe von Individuen, sondern eine durch Blut und Boden unlöslich miteinander verbundene Gemeinschaft. „Die Volksgemeinschaft soll Ausgangspunkt alles rechtlichen und politischen Denkens werden"[21]. Der Führer hat in „Mein Kampf" (S. 436) das Volk als „Gemeinschaft physisch und seelisch gleichartiger Lebewesen" in den Mittelpunkt aller Betrachtung gestellt und den Staat als ein „Mittel zum Zweck" der Erhaltung und Förderung dieser Gemeinschaft angesehen. Auf dem Gebiete des Strafrechts wird das Deutsche Volk zum obersten Rechtsgut[22]. Der Staat hat seinen Eigenwert eingebüßt und steht als Mittel im Dienst der Volkerhaltung[23]. Er erscheint als politische Gestalt des Volkes, als die organisierte Volksgemeinschaft.

Wie der Staat die äußere Organisationsform des Volkes bildet, so stellt die Bewegung das Volk in seinem Willen dar. Die Bewegung ist als natürliche Auslese „gewissermaßen ein verkleinertes Volk in gesteigerter Potenz"[24]. Der Staat ist der politisch-statische Teil, die Partei das politisch-dynamische Element. Beide, der Staat und die Bewegung sind die beiden Formen der Lebensäußerung des Volkes, die beiden Instrumente der Volksführung, mit verschiedenen Funktionen betraut, aber dem gleichen Ziel zustrebend und einander ergänzend[25]. „Volk, Staat und NSDAP. sind verschiedene Ausdrucksformen der politischen Ganzheit, die der nationalsozialistischen Staatsgestaltung wesentlich ist"[26]. Im Dritten Reich des Nationalsozialismus haben wir also als geschützte Rechtsgüter neben dem schon immer geschützten Staat die Bewegung und als oberstes Schutzgut das deutsche Volk.

Bildet so das Volk Mittel- und Ausgangspunkt alles Denkens und Handelns, so ist die Ehre des Volkes als strafrechtlich geschütztes Rechtsgut in den Vordergrund der Rechtsordnung getreten. „Es gibt kein Volk ohne Ehre und es gehört gerade zum Wesen der Gemeinschaft, daß sie eine Ehre hat. Wir haben kein Verständnis für eine Gesetzgebung, Rechtsprechung und Wissenschaft, die zwar dem Einzelnen Ehre und Ehrenschutz zubilligen, das Gleiche aber Volk und Heer, Partei und Kameradschaft versagen." Mit diesen Worten lehnt Dahm[27]

---

[20] **Höhn, Deutsches Recht 1935, S. 475.**
[21] **Diener a.a.O. S. 55.**
[22] Schon im Jahre 1930 anläßlich der Beratung des Republikschutzgesetzes im Reichstag brachte die nationalsozialistische Reichstagsfraktion den Entwurf eines Gesetzes „zum Schutz der Nation", das ausschließlich den Schutz des Volkes zum Inhalt hat, in Vorlage.
[23] vgl. Rosenberg, Mythus des 20. Jahrhunderts, S. 526: „Der Staat ist uns heute kein selbständiger Götze mehr, vor dem alle im Staube zu liegen hätten; der Staat ist nicht einmal ein Zweck, sondern ist auch nur ein Mittel zur Volkerhaltung."
[24] Stuckart, Deutsches Recht 1936, S. 239.
[25] Schäfer, Das kommende deutsche Strafrecht, Bes. Teil 1935.
[26] Walz, Deutsches Recht 1936, S. 238.
[27] Deutsches Recht 1936, S. 231.

die frühere Auffassung, daß Träger der Ehre nur die Einzelperson sein könne, ab[28]. Rosenberg vor allem bezeichnet es „als ein vielleicht furchtbarstes Gleichnis des Charakterverfalls", daß es im ganzen liberalistisch-individualistischen Strafrecht keine einzige Bestimmung unter Tausenden gibt, die eine Beschimpfung der Volksehre unter Strafe stellt (S. 564 a.a.O.). Neuerdings hat nun auch das Reichsgericht[29] seine frühere Auffassung aufgegeben und sich der nunmehr allgemein herrschenden Anschauung über die Gemeinschaftsehre angeschlossen. „Die bisherige Rechtsprechung des Reichsgerichts, daß — von Behörden und politischen Körperschaften (§§ 196, 197 RStGB.) abgesehen — Personengesamtheiten als solche nicht beleidigt werden könnten, weil Träger der Ehre nur die Einzelperson sei, kann nach der jetzigen Rechtsanschauung, die die Gemeinschaft (Volksgemeinschaft und die in ihr bestehenden engeren Gemeinschaften) in den Mittelpunkt der rechtlichen Betrachtungsweise stellt, in dieser Allgemeinheit nicht aufrechterhalten werden. Zum mindesten die Personenmehrheiten, welche vom Recht anerkannt und mit staatlicher Billigung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben zu dienen bestimmt sind, müssen hinsichtlich des Ehrenschutzes den Behörden und politischen Körperschaften insoweit gleichgestellt werden, daß bei ihnen eine Gemeinschaftsehre anerkannt wird, deren Verletzung als Beleidigung zu bestrafen ist" (RG. a.a.O.).

Wie nun die Volksgemeinschaft nicht nur eine Summierung der einzelnen Volksgenossen, sondern vielmehr die Gemeinschaft das Grundlegende und der Einzelne nur Glied in der Gemeinschaft ist, so wird auch die Volksehre nicht nur durch die Gesamtheit der übereinstimmenden Ehre der einzelnen Volksgenossen, sondern auch in erster Linie durch die der Volksgemeinschaft als solcher innewohnenden Sachwerte charakterisiert. „Sie setzt sich zusammen aus der Ehre, die für alle Volksgenossen im Ganzen die Gleiche ist — aber doch nur in Bezug auf diese Volksgemeinschaft — und aus der Ehre, die das Volk als selbständiges Eigenwesen besitzt"[30]. Der Ehrbegriff muß in einem völkischen Strafrecht einen hervorragenden Rang einnehmen. Ehre und Ehrverletzung erscheinen „nicht mehr als begrifflich schwer erfaßbare, scheel angesehene Fremdkörper innerhalb eines Systems abstrakter Begriffe, sondern als Grundwerte von allgemeiner und zentraler Bedeutung"[31]. Passauer (S. 1) charakterisiert die Bedeutung der Volksehre im heutigen Volksleben treffend mit folgenden Worten: „Ebenso wie sie im politischen Ringen gegen andere Völker im staatlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben der Nation Ausgangspunkt, Grundlage und Ziel alles Strebens ist, soll sie auch im Großen wie im Kleinen des täglichen Lebens des Volkes oberste Richtschnur und Maßstab werden. Wie überall wertbetont das Ganze in den Vordergrund tritt, so steht auch hier über allem die

---

[28] vgl. hierzu auch Kuhn, Passive Beleidigungsfähigkeit der Gliederungen der NSDAP., Deutsche Justiz 1935, S. 1494 ff.
[29] RG. JW. 1936, S. 1446/15.
[30] Passauer a.a.O. S. 25.
[31] Dahm, Deutsches Recht 1934, S. 417.

Ehre des Volkes und der Nation, sie allein ist das höchste und erste Gut, dem alles andere sich unterzuordnen und zu dienen hat"[32].

Ebenso wie Volk, Staat und Bewegung eine organische, wesensmäßige Einheit bilden und nur jedes von ihnen „eine besondere Seite, ein spezifisches Element"[33] dieser Einheit bezeichnet, ist auch ihr Wert und ihre Ehre eins: die Volksehre ist die Ehre des Staates und der Bewegung. Staat und Bewegung setzen sich letzten Endes immer für das eine Höchstziel, die Ehre des Volkes und der Nation ein. Jeder Ehrangriff auf Bewegung und Staat muß notwendigerweise ein solcher gegen die Volksehre sein; es gibt insofern keine Sonderehre des Staates und der Bewegung, sondern diese ist die Ehre des Volkes selbst[34].

Das Reichsstrafgesetzbuch, in der liberalistisch-individualistischen Geisteshaltung befangen, kennt naturgemäß noch nicht den das heutige Rechtsdenken beherrschenden Gedanken der Gemeinschaft. Es gewährt in erster Linie dem Staat strafrechtlichen Schutz, gegen wissentlich unwahre Behauptungen durch die Vorschrift des § 131 RStGB. und gegen Beschimpfung und Verächtlichmachung durch § 134 a RStGB.[35]. Nach der nationalen Revolution wurde auch ein Ehrenschutz der Bewegung notwendig, und dies geschah in erster Linie durch § 3 AbwehrVO., der dann neu gefaßt wieder in § 1 HeimtG. erscheint. Nunmehr ist klar, daß diese drei Bestimmungen über Verleumdung, Beschimpfung, Verächtlichmachung des Staates, seiner Einrichtungen und Symbole den hauptsächlichsten — wenn auch nicht einzigen — im bisherigen Recht vorhandenen Ehrenschutz des Volkes darstellen[36].

Wenn auch im heutigen Strafrecht der Ehrenschutz des Volkes noch unzureichend ist und bei der Schaffung der früheren Gesetzesbestimmungen an einen Schutz der Volksehre noch nicht gedacht wurde, so sind diese Bestimmungen jedoch so auszulegen, wie es dem heutigen Rechtsdenken entspricht. „Denn der maßgebliche Zweck des Gesetzes ist nicht der Wille des historischen Gesetzgebers, sondern der lebendige fortentwickelte Wille des heutigen Gesetzgebers. Wir können nicht anneh-

---

32 Wenn Riedinger S. 9 zwar anerkennt, daß § 131 RStGB. einen Angriff auf die Ehre des Staates enthält, so erklärt er doch weiter, daß dieser Angriff nicht das strafrechtliche bedeutsame Moment darstellt sondern die erste Bedeutung sei, daß solche Angriffe eine Gefährdung der Rechtsordnung und inneren Sicherheit des Staates und des Staatslebens in sich schließen. Es ist also hier die Ehre in ihrer heutigen hervorragenden Bedeutung noch nicht erkannt worden.

33 vgl. C. Schmitt, Staat, Bewegung, Volk, S. 12.

34 Passauer a.a.O. S. 45.

35 vgl. Dahm, Deutsches Recht 1934, S. 418: Die Verfassung also, die im Grund als solche gar nicht beschimpft werden kann, wird geschützt, nicht aber das deutsche Volk als solches. Das ist die völlig sinnwidrige Umkehrung aller natürlichen Ordnungen, die überaus kennzeichnend ist für Art und Geist eines sterbenden Strafrechts".

36 Ritter in JW. 1934, S. 2217 bezeichnet bei § 3 AbwehrVO. neben dem Ehrenschutz auch das Vertrauen des Volkes und Auslands zu der führenden und bewegenden Kraft des deutschen Volksstaates als geschütztes Rechtsgut. Darüber hinaus bleibt jedoch die Volksehre als höchstes Gut überhaupt auch in diesem Paragraphen geschützt.

men, daß die Führung Gesetze bestehen lassen würde, wenn diese in einem liberalistischen Geiste ausgelegt werden müßten. Der Umstand, daß solche Gesetze heute noch aufrechterhalten sind, beweist vielmehr, daß diese Gesetze sich innerlich gewandelt haben und daß es möglich ist, den neuen Geist in sie hineinzutragen. Gerade der Führergrundsatz verlangt, daß nach dem Willen des heutigen Gesetzgebers gehandelt wird"[37].

[37] Siegert, JW. 1935, S. 889 ff. vgl. auch Sondergericht Berlin, Deutsche Justiz 1933, S. 688: „Es ist nur eine selbstverständliche Schlußfolgerung, die der heutigen Staats- und Rechtserneuerung entspricht, daß stets von dem Grundsatz auszugehen ist, daß das Strafgesetzbuch, soweit es in seinen Grundsätzen mit der Auffassung des neuen Staates nicht im Einklang steht, sich einer der nationalsozialistischen Weltanschauung entsprechenden Deutung zu beugen hat; denn jenes Recht soll ja nicht den früheren Zustand weiter bewahren, sondern nur eine Übergangsregelung bis zur Schaffung eines nationalsozialistischen Rechts sein".

I. Teil.

Die Tatbestandsmerkmale der Delikte.

A. Die Staatsverleumdung nach den §§ 131 RStGB. und 1 HeimtG.

I. Objektiver Tatbestand.

1. Inhalt der Handlung.

§ 3.

Die Handlung des § 131 RStGB. besteht im Behaupten und Verbreiten einer erdichteten oder entstellten Tatsache. Er lehnt sich demnach in seinem Wortlaut eng an den § 187 RStGB. an, sodaß die dort entwickelten Grundsätze auch hier anwendbar sind. Als Inhalt der Handlung des § 1 HeimtG. kommt das Aufstellen oder Verbreiten erdichteter oder gröblich entstellter Behauptungen tatsächlicher Art in Betracht. Der Begriff der „Behauptung tatsächlicher Art" stammt aus dem Entwurf 1927 und wurde durch diesen zum ersten Mal in die deutsche Gesetzessprache eingeführt[38]. Das Aufstellen oder Verbreiten tatsächlicher Behauptungen ist im gleichen Sinn aufzufassen wie das Behaupten oder Verbreiten einer Tatsache in den §§ 131, 186, 187 RStGB[39]. Es stellt nur eine schärfere Formulierung dar, die die begriffliche Unstimmigkeit zwischen Tatsachen im objektiven Sinn (den Begriffsmerkmalen einer Tatsache) und Tatsachen im subjektiven Sinn (vom Standpunkt des Täters aus, der seine Äußerung inhaltlich als objektiv feststehende Tatsache erscheinen lassen will) beseitigt[40]. Es sind daher die von Rechtsprechung und Literatur bei den §§ 131, 186, 187 RStGB. herausgearbeiteten Grundsätze bei § 1 HeimtG. unmittelbar anwendbar. (Da also beide Paragraphen in vielen Punkten übereinstimmen, erscheint es auch angebracht, ihre Tatbestandsmerkmale zusammen zu behandeln).

1. Zunächst stoßen wir auf den beiden Bestimmungen eigenen Begriff der Tatsache. Dieser wurde im Anschluß an §§ 186, 187 RStGB. in Literatur und Rechtsprechung in gründlicher Weise herausgearbeitet. Nach allgemeiner Meinung ist Tatsache im Sinn des Ge-

---

38 vgl. Frank-Nachtr. § 164 Anm. II 2.

39 vgl. Pfundtner-Neubert § 1 Anm. 3; Dalcke § 1 Anm. 3; RGSt., 68/120.

40 vgl. Passauer S. 63 u. unten Ziff. 2.

setzes — rein objektiv — eine Begebenheit, ein konkreter Vorgang, welcher in der Vergangenheit oder Gegenwart in die Erscheinung getreten und dadurch Gegenstand der Wahrnehmung und infolgedessen der Beweisaufnahme und Beweiswürdigung geworden ist; nicht dagegen sind dazuzurechnen Dinge, die der Zukunft angehören[41]. Binding[42] zählt auch zukünftige Ereignisse zum Tatsachenbegriff. Nach der herrschenden Lehre wird jedoch der Begriff der zukünftigen Tatsache abgelehnt. Es muß etwas schon eingetreten, geschehen sein oder noch bestehen, um Tatsache sein zu können[43].

Jedoch nicht nur Vorgänge der sinnlich wahrnehmbaren Außenwelt fallen unter den Begriff der Tatsache, sondern auch Vorgänge im Inneren des Menschen, die somit der Gedankenwelt angehören[44]. Olshausen (§ 131, 2) sagt hierüber: „Eine Tatsache kann entweder eine äußere oder eine innere sein, gleichwie ein Tatumstand im Sinne des § 59 RStGB., je nachdem es sich um Vorgänge der sinnlich wahrnehmbaren Außenwelt oder um Vorgänge des Inneren des Menschen, die somit der Gedankenwelt angehören, sich handelt; so sind namentlich die Motive, Ziele und Absichten eines Menschen Tatsachen, insofern sie als etwas ihrem Dasein bzw. ihrer Beschaffenheit nach Erweisbares in Betracht kommen." Das Reichsgericht[45] spricht davon, „daß innere Vorgänge, deren Dasein und Art dargetan und wahrnehmbar gemacht werden können, aus dem Kreis der Tatsachen nicht ausgeschlossen sind". Diese inneren Vorgänge, wie Absichten, Ziele, Beweggründe — kurz innere Tatsachen[46] genannt — fallen aber nur dann unter den Begriff der Tatsache, „wenn sie in erkennbare Beziehung gesetzt werden zu bestimmten äußeren Vorgängen, durch die sie in das Gebiet der wahrnehmbaren Außenwelt getreten sind. Trägt daher eine Behauptung das Gepräge der freien Erfindung so unverkennbar an sich, daß sie ihrer Beschaffenheit nach den Eindruck der Wirklichkeit nach außen hin nicht hervorzurufen vermag, so versagt der Begriff der Tatsache"[47].

Aus dem Vorhergehenden ergibt sich also, daß, wenn etwas nicht als geschehen oder vorhanden behauptet, sondern nur als das Ergebnis einer subjektiven Anschauung und Prüfung hingestellt wird, die beiden Paragraphen nicht zur Anwendung kommen können, selbst wenn das so gewonnene Ergebnis der Wahrheit nicht oder nur zum Teil entspricht. Somit gehören nicht zu den Tatsachen bloße Urteile, subjektive, einer realen Unterlage entbehrende Meinungsäußerungen, auch

---

[41] vgl. LK. § 131, 2; Olsh. § 131, 2; Pfundtner-Neubert § 1, 3; Frank §263 II; RGSt. 22/158; 24/387; 67/2.

[42] Binding Lb. I S. 346.

[43] Frank § 263 II: „Etwas Zukünftiges ist ebensowenig eine Tatsache, wie ein Weizenkorn schon Weizen ist".

[44] so die überwiegende Meinung.

[45] RGSt. 22/158.

[46] Oppenhoff § 131, 1 bestreitet die Existenz innerer Tatsachen, behandelt aber den Willen, der einer menschlichen Handlung zugrundeliegt, als Tatsache, da durch ihn die Tat wesentlich charakterisiert wird. Dies ist jedoch auch bei Absichten und Motiven der Fall.

[47] RGSt. 41/193.

nicht die bloße wenn auch noch so herabwürdigende Kritik[48]. Urteil ist nach Frank (§ 131 II) alles, was als Ergebnis der Denktätigkeit besonders der ethischen oder sozialen Wertschätzung erscheint.

Die Grenze zwischen Tatsache einerseits und Urteil und Meinungsäußerung andererseits ist flüssig und zwar schon deshalb, weil jede Tatsachenbehauptung ein Urteil enthält[49]. Die Trennung zwischen Tatsache und Urteil kann daher im Einzelfall sehr schwierig sein. Sobald das Resultat einer Schlußfolgerung als etwas angeblich Geschehenes oder Vorhandenes behauptet wird, liegt darin die Behauptung einer Tatsache[50]. Überhaupt ist der Begriff der Tatsache dem Werturteil gegenüber weit auszulegen. Wenn auch diese weite Auffassung des Begriffs der Tatsache mit dem Sprachgebrauch vielleicht nicht mehr übereinstimmt, so rechtfertigt sich diese weite Auffassung jedoch aus dem Zweck der Vorschrift des § 131 RStGB., der nur mangelhaft erreicht würde, wenn Äußerungen dadurch dem Bereich der Vorschrift entrückt wären, daß sie in versteckter Form, in ausgeklügelte Wendungen gekleidet, vorgetragen werden[51]. Hat man aber dieser weiten Auslegung des Begriffes zu folgen, so macht es keinen Unterschied, ob jemand eine Sache als wahr hinstellt auf Grund eigener sinnlicher Wahrnehmung oder dem Hörer (oder Leser) erkennbar, auf Grund einer Schlußfolgerung aus bestimmten Tatsachen, die er kennt oder zu kennen meint, in diesem zweiten Fall also als sein persönliches Urteil. Es kann ferner in diesem zweiten Fall nicht daraufankommen, ob der Behauptende zugleich die Unterlagen seiner Schlußfolgerung mitteilt oder nicht, und es kann an der Beurteilung nichts ändern, daß der Behauptende die Kundgebung des von ihm gezogenen Schlusses mit Wendungen einkleidet, wie „m. E.“, „offenbar“, usw.[52], womit der Täter dem Behaupteten den Charakter der Tatsache nehmen und es als das Ergebnis seines Urteils hinstellen will. Streng genommen könnte es niemals (wie Riedinger S. 11 mit Recht betont) eine Tatsache geben, da der Mensch überhaupt die Dinge nicht wahrnimmt, wie sie sind, sondern wie sie ihm erscheinen. Es kann sich also unter der Form eines Urteils die Behauptung einer Tatsache verbergen. Eine Tatsache kann auch so behauptet werden, daß die gemachte Mitteilung als unbestimmt, als nur wahrscheinlich, oder selbst als unwahrscheinlich, bezeichnet wird[53]. Dabei schließt auch die Unsicherheit der Grundlagen, auf denen die Mitteilung beruht, nicht aus, daß eine Behauptung einer Tatsache angenommen werden kann[54]. In einer weiteren Entscheidung des Reichsgerichts[55] ist ausgeführt, die Behauptung einer Tatsache sei

---

48 RGSt. 22/158; Schwartz § 131, 4a; Frank § 263 IIb u.a.
49 RGSt. 55/131.
50 vgl. Olsh. § 186, 2.
51 Dies hat das RG. in JW. 1933, S. 2459/15 für den Bereich des § 186 ausgesprochen, also für die rein private Sphäre. Diese Meinung gilt aber dann für den § 131 umso mehr als hier die weit schutzwürdigeren öffentlichen Interessen des Staates und Volkes gefährdet sind.
52 RG. JW. 1933, S. 2459/15.
53 vgl. RGSt. 38/368.
54 vgl. RGSt. 64/10.
55 RGSt. 60/373.

schon in der Äußerung eines „Verdachts" zu finden, jemand habe sich in einer gewissen Weise verhalten, sodaß dies bis auf weiteres, das heißt bis zur Erbringung eines Gegenbeweises, zu gelten hätte. Dagegen wäre die Äußerung, auf Grund bestimmter, mitgeteilter Tatsachen werde jemand eine gewisse Handlungsweise „zugetraut", nicht als die Behauptung einer Tatsache anzusehen, jener habe so gehandelt, sondern nur als die Kundgebung eines Werturteils dahin, daß er einer solchen Handlung fähig sei. Erst recht enthält die sittliche, wirtschaftliche oder politische Würdigung, die über eine mitgeteilte wirkliche Tatsache geäußert wird, nur ein Werturteil über den wahren Vorgang[56].

In RGSt. 68/120 hat das Reichsgericht eine Behauptung, „die SA und SS seien lauter Lumpen", als keine greifbare, des Beweises fähige Tatsache bezeichnet, sondern erklärt, daß der Angeklagte hier ein allgemeines Urteil ausgesprochen habe. Im übrigen ist diese Behauptung derart unsinnig, daß sie den Eindruck des Wirklichen, des Tatsächlichen überhaupt nicht hervorrufen kann und schon deshalb keine Behauptung einer Tatsache vorliegt.

2. Die behauptete oder verbreitete Tatsache, muß nach § 131 RStGB. erdichtet oder entstellt sein. In § 1 HeimtG. ist erfordert, daß sie unwahr oder gröblich entstellt ist. Es handelt sich also auch hier wieder um Begriffe, die sich im wesentlichen decken..

Da die Tatsache doch etwas Geschehenes oder Bestehendes ist, könnte man annehmen, daß es dem Begriff der Tatsache widerspreche, von erdichteten, entstellten oder unwahren Tatsachen zu reden. In der Definition des Begriffes „Tatsache" wurde dieser jedoch im objektiven Sinne gebraucht, während er hier im subjektiven Sinn, wie die Tatsache vom Täter behauptet oder verbreitet wurde, zu verstehen ist, sodaß man wohl von erdichteten, unwahren, entstellten, falschen usw. Tatsachen sprechen kann[57]. Um dieser Streitfrage aus dem Wege zu gehen, wurde auch in der neueren Gesetzessprache der Begriff der „tatsächlichen Behauptung" (wie in § 1 HeimtG.) eingeführt, der bedeutet, daß hier die Tatsache gemeint ist, wie sie sich der Täter vorstellt. (vgl. oben Ziff. 1).

In diesem Sinn erscheint dann als erdichtet eine Tatsache, wenn sie jeglicher Grundlage entbehrt, völlig erfunden ist[58]. Entstellt ist die zwar existierende, aber in größerem oder geringerem Umfang gefälschte Tatsache[59]. Die Entstellung kann insbesondere nicht nur durch Zusätze, sondern auch durch Weglassungen geschehen[60]. Auch durch eine aus dem Zusammenhang gerissene Äußerung, womit diese einen anderen Sinn bekommt, oder durch Verschweigen von wesentlichen Momenten, kann eine Entstellung eintreten.

Unter den Ausdruck „unwahr" in § 1 HeimtG. fällt an sich sowohl die Erdichtung wie die Entstellung. Die beiden letzteren sind nur Unter-

---

[56] vgl. RGSt. 64/10.
[57] LK § 131, 2; Olsh. § 131, 3.
[58] vgl. Frank § 131, II; Schwartz, 131, 3; LK. § 131, 2.
[59] vgl. Schwartz § 131, 3.
[60] vgl. Riedinger S. 17.

arten des Begriffs der Unwahrheit[61]. Wenn § 1 HeimtG. neben der Unwahrheit noch gesondert die gröblich entstellte Tatsache hervorhebt, so bedeutet hier das Wort „unwahr", daß die behauptete Tatsache in vollem Umfange objektiv unwahr sein müsse, während „gröblich entstellt" besagt, die Tatsache müsse in ihrem wesentlichen Inhalt zur Wahrheit in einem besonders starken und auffälligen Gegensatz stehen[62]. Wenn die Tatsache aber zur Wahrheit in einem Gegensatz steht, so ist sie eben unwahr. Einer besonderen Anführung dieses letzteren Ausdruckes hätte es daher gar nicht mehr bedurft.

Für § 1 HeimtG. steht demnach schon tabestandsmäßig fest, daß die Tatsache in wesentlichen Punkten anders dargestellt sein muß, als es der Wahrheit entspricht. Nun begnügen sich auch bei § 131 RStGB. manche Schriftsteller nicht mit der einfachen Entstellung, sondern verlangen auch hier, daß die Tatsache in wesentlichen Punkten entstellt sei[63]. Es sind dies die Vertreter der Meinung, welche verlangt, daß die erdichtete oder entstellte Tatsache objektiv geeignet sein müsse, Staatseinrichtungen usw. verächtlich zu machen. (Des Zusammenhangs wegen sei auf diese Frage hier schon eingegangen, obwohl sie in den Bereich der subjektiven Seite gehören würde). Wenn man der Ansicht ist, daß eine Tatsache objektiv geeignet sein müsse, verächtlich zu machen, dann muß sie natürlich in einem wesentlichen Punkt entstellt sein. Nach richtiger Ansicht kann man aber ein solches Erfordernis in den § 131 RStGB. nicht hineinlesen, wie ein Vergleich mit § 187 RStGB. zeigt, der die Geeignetheit ausdrücklich fordert. Es unterscheidet sich also § 131 gerade in diesem Punkt von § 187 RStGB. Ist demnach festgestellt, daß der Täter eine Tatsache entstellt hat, um verächtlich zu machen, so hat er sich schon strafbar gemacht, sollte auch der Punkt an und für sich unwesentlich sein. Das Mittel war zwar dann ungeeignet, was aber keine Rolle spielt[64]. Diese Auffassung entspricht auch dem heute geltenden Willensstrafrecht, wonach in erster Linie auf den betätigten verbrecherischen Willen und nicht so sehr auf den mehr oder weniger zufälligen Erfolg abzustellen ist. Im § 1 HeimtG. ist das Erfordernis der Geeignetheit ausdrücklich genannt, sodaß hier ganz notwendig eine „gröbliche" also wesentliche Entstellung verlangt werden muß.

3. Wie schon oben bemerkt, bedeutet das „Aufstellen einer Behauptung" in § 1 HeimtG. dasselbe wie das Behaupten in §§ 131, 186 RStGB., sodaß auch hier wieder die Literatur und reichsgerichtliche Rechtsprechung zu §§ 131, 187 unmittelbar auch für § 1 HeimtG. gilt.

Wann ist nun eine Tatsache *behauptet*? Eine Behauptung liegt dann vor, wenn die Äußerung getan wird, als auf eigenem Wissen, eigener Überzeugung beruhend[65]. Der Behauptende tritt mit seiner Glaubwürdigkeit für die Wahrheit der Tatsache ein. Dabei ist jedoch gleichgültig, ob die Behauptung kraft eigener Wahrnehmung oder kraft

61 vgl. v. Hippel VDB. II S. 73; Binding Lb. II S. 871.
62 vgl. Frank-Nachtr. § 90 f, II 1.
63 so Frank § 131, II; LK. § 131, 3; Olsh. § 131, 3.
64 vgl. Riedinger S. 18/19.
65 vgl. RGSt. 30/224; 31/63.

Mitteilung dritter Personen geschieht[66]. Aber die Erwähnung der Behauptung eines Dritten ist noch nicht selbst Behauptung, der Täter muß sie sich schon erkennbar zu eigen machen[67]. Es macht keinen Unterschied, ob die Mitteilung vertraulich oder unüberlegt war, ob sie als positive Versicherung oder bedingungsweise oder als Schlußfolgerung, als Vermutung gemacht wurde[68]. Eine Behauptung kann sogar unter Umständen darin gefunden werden, daß die Form einer Frage gewählt wird. „Wie sonst, so darf auch hier die richterliche Beurteilung nicht am Worte kleben, sondern hat den wirklichen Sinn zu erforschen und gegebenenfalls auch 'zwischen den Zeilen zu lesen'"[63]. Die Bedeutung von einschränkenden Zusätzen, wie „soviel, ich weiß", „;wie ich glaube"; „meines Wissens", ist nach Lage des einzelnen Falles zu beurteilen. Ohne weiteres wird also der Täter nicht durch solche Zusätze von dem Einstehen für sein Verhalten befreit. Selbst durch Zeichen kann eine Behauptung aufgestellt werden. Führt der Täter eine Stelle eines Buches oder eines Zeitungsartikels ohne Quellenangabe an, so fällt eine solche Handlung wohl unter den Begriff der Behauptung[68].

„V e r b r e i t e n" bedeutet — im Gegensatz zum Behaupten — das Hinstellen von Tatsachen als fremde Mitteilung, als von dritter Seite gehört, also nicht als Gegenstand eigener Überzeugung[70]. Hier ist nicht die Absicht des Hineintragens der Mitteilung in weitere Kreise zum Begriff der Verbreitung erforderlich. Dies wird nur verlangt, wenn die Verbreitung von Schriften gewissen Inhalts unter Strafe gestellt ist, wie in §§ 110, 184 Nr. 1 und im letzten Satzteil des § 186 RStGB. Denn in § 131 RStGB. wie in § HeimtG. drückt das „Verbreiten" nur den Gegensatz zum „Behaupten" bzw. „Aufstellen einer Behauptung" aus. Es kann sonach auch eine vertrauliche Mitteilung eine Verbreitung sein. Es genügt also zum Verbreiten die Mitteilung auch nur einer einzigen Person gegenüber[71]. Sonst bliebe das bloße Weitergeben einer fremden Behauptung und damit der ärgste Klatsch straflos, was gewiß nicht der Absicht des Gesetzes entsprechen kann. Es ist auch gleichgültig, ob der Verbreitende die Behauptung zu der seinigen machen wollte. Es genügt daher die Übergabe, das Verlesen einer fremden Schrift oder die Mitteilung eines angeblich bestehenden Gerüchts, ebenso die Veröffentlichung einer fremden Äußerung (Wiederabdruck eines Zeitungsartikels). Das Reichsgericht fordert in RStG. 30/224, daß beim Verbreiten, ebenso wie beim Behaupten eine Tatsache als wahr hingestellt werden müßte. Diese Ansicht ist jedoch nicht haltbar und auch in RGSt. 38/368 wieder aufgegeben. Mezger (a.a.O.) fordert das Hinstellen einer Tatsache als wahr, auch bei der Verbreitung wenigstens für § 1 HeimtG. mit der Begründung, daß § 1 a.a.O. stets eine Behauptung verlange. Es gilt

---

66 vgl. Frank § 186, II 3; LK. § 131, 3 Pfundtner-N. § 1, 4.
67 vgl. Olsh. § 131, 4a.
68 vgl. Oppenhoff § 131, 4.
69 vgl. RGSt. 60/373.
70 vgl. RGSt. 30/221; 31/63; für § 3 AbwehrVO. RG., Deutsche Justiz 1934, S. 710.
71 vgl. RGSt. 30/224; für § 3 AbwehrVO.; RG., Deutsches Strafrecht 1934, S. 60; Dalcke § 1, 3.

jedoch hier wie für §§ 131, 186 RStGB., daß man in einem solchen Falle das infamste Gerede selbst öffentlich mitteilen könnte, wenn man nur hinzufügte: „ich glaube nicht daran"[72]. Dies kann nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprechen. Es ist daher nach richtiger Ansicht belanglos, ob der Täter bei seiner Mitteilung hinzusetzt, das Mitgeteilte bedürfe noch der Bestätigung oder sei unglaubwürdig oder werde jedenfalls von dem Mitteilenden selbst nicht geglaubt[73]. In einem solchen Fall wird jedoch darauf zu sehen sein, ob der Täter mit dem Vorsatz gehandelt hat, das Gerücht zu verbreiten oder nicht. Es sind Fälle denkbar, wo der erforderliche Vorsatz fehlt, so wenn der Mitteilende mit seinem Vorgehen geradezu beabsichtigte, dem Gerücht durch Feststellung seiner Unwahrheit entgegenzutreten.

Etwas anderes ist es, wenn eine Tatsache, oder ein Gerücht einer Person mitgeteilt wird, die sie schon kennt. In diesem Fall nimmt die Rechtsprechung in Übereinstimmung mit der Literatur an, daß eine Verbreitung nicht vorliegt, mit Ausnahme des Falles, daß bei einer dieser Personen der Glaube an die Wahrheit des Gerüchts gestärkt wird „in der Erwägung, daß auch durch das Bestärken eines Anderen bereits zu Ohren gekommenen Gerüchts, das Wiederaufrühren eines Gerüchts im Erfolg jenen Fällen sicherlich nahezu gleich ist, in welchen die Kenntnisnahme einem noch völlig Uneingeweihten vermittelt wird"[75].

2. Form der Handlung.

§ 4.

§ 131 RStGB. stellt als weiteres Erfordernis die öffentliche Begehung des Delikts auf. In § 1 HeimtG. wird die Öffentlichkeit für den Grundtatbestand nicht erfordert, wohl aber stellt die öffentliche Begehung einen qualifizierten Tatbestand dar[76]. Auch die Besprechung des Begriffs der Öffentlichkeit kann daher für beide Paragraphen gemeinsam gelten.

Für § 131 RStGB ist es bestritten, ob das Merkmal „öffentlich" nur zum Behaupten oder auch zum Verbreiten gehört. Die herrschende Ansicht[77] will unter Hinweis auf die §§ 85, 110, 200 RStGB. die Öffentlichkeit nur zur Behauptung rechnen. Aber gerade ein Vergleich mit diesen Bestimmungen läßt den Schluß zu, daß sich das genannte Merkmal auf beide Begriffe bezieht. Denn in den eben genannten Paragraphen ist die Trennung auch äußerlich grammatikalisch scharf hervorgehoben, und es ist nicht einzusehen, warum die Gesetzgebung dreimal diesen Unterschied macht und das vierte Mal nicht, wenn sie damit nicht zum Ausdruck bringen will, daß hier eine Abweichung von den anderen

---

[72] vgl. Frank § 186, II 3.
[73] vgl. Dalcke § 1, 3; Pfundtner-Neubert § 1, 5; RGSt. 22/223; 38/368.
[74] vgl. LK. § 186, 3; Frank § 186, II 3
[75] BayObLGST. 11/222. — a.A. Pfundtner-Neubert § 1, 5: Ob derjenige, an den die Mitteilung gelangt, sie schon kennt, ist belanglos."
[76] Gefängnis nicht unter drei Monaten, sonst Gefängnis bis zu zwei Jahren.
[77] vertreten von Olsh., LK., Binding.

Fällen vorliegen soll. Es mag ja sein, (wie LK. hervorhebt), daß die Verbreitung regelmäßig ein gewisses Zugänglichmachen an die Öffentlichkeit in sich schließt. Aber zum Tatbestand des § 131 RStGB. ist dies durchaus nicht, wie wir oben gesehen haben, erforderlich (es genügt ja eine vertrauliche Mitteilung nur einer einzigen Person gegenüber). Riedinger bemerkt zu dieser Frage sehr richtig, es sei nicht einzusehen, denjenigen, der eine erdichtete oder entstellte Tatsache verbreitet, schwerer zu bestrafen, als denjenigen, der sie behauptet. Wer etwas als Gegenstand eigenen Wissens hinstellt, ist gefährlicher, als der, der es nur als eine ihm von Anderen gemachte Mitteilung bezeichnet[78]. Auch aus § 1 HeimtG. ergibt sich, daß der Wille des Gesetzgebers dahin geht, die Öffentlichkeit auch auf das Verbreiten zu beziehen. Denn hier heißt es im qualifizierten Tatbestand ausdrücklich „wer die Behauptung öffentlich aufstellt oder verbreitet". Wäre die Öffentlichkeit schon im Begriff des Verbreitens enthalten, so hätte es einer nochmaligen Anführung dieses Merkmals nicht mehr bedurft[79].

Der Begriff der Öffentlichkeit tritt uns in einer Reihe von strafrechtlichen Bestimmungen entgegen. Im Hinblick auf die Mannigfaltigkeit der Erscheinungsformen des täglichen Lebens hat sich das Gesetz einer Bestimmung dieses Begriffs enthalten und dies der Rechtsprechung überlassen. Das Reichsgericht hat denn auch in einer Reihe von Entscheidungen die Grundsätze wie sie für den Begriff der Öfentlichkeitj bestimmend sind, herausgearbeitet. Eine Tat ist dann als öffentlich begangen anzusehen, wenn zur Zeit der Tat nach der Art und Weise der Vornahme der einzelnen Handlung die Möglichkeit bestand, daß eine größere Menge unbestimmt welcher und wievieler, durch nähere Beziehungen nicht verbundener Personen unmittelbar von der Tat Kenntnis nehmen konnte[80]. Abzustellen ist auf den Zeitpunkt der Tat. Daher genügt es zur Annahme der Öffentlichkeit z. B. nicht, wenn die zur Zeit der Tat nicht vorhandene Möglichkeit der Wahrnehmung der Äußerung durch eine größere Personenmehrheit später erst eintritt. Die Äußerung des Täters muß ferner zwar nicht an die Öffentlichkeit gerichtet gewesen sein, muß jedoch unmittelbar durch einen unbestimmten Personenkreis wahrgenommen werden können. Es ist aber auch nicht nötig, daß dritte von der Tat nicht umfaßte Personen auch in Wirklichkeit ihr beiwohnten oder sie bemerkten. Vielmehr reicht die Möglichkeit der Erkenntnis der Tat aus[81]. Dagegen genügt es wiederum nicht, daß die Öffentlichkeit von dem Vorgang erst durch einen Bericht in der Presse Kenntnis erhalten hat. Die den Begriff der Öffentlichkeit bildende Unbestimmtheit des Personenkreises darf nicht überspannt werden. Die Öffentlichkeit fehlt in der Regel, wenn zwischen den Personen, die bei der Handlung zugegen sind, Beziehungen persönlicher Art bestehen. Hierzu genügt allerdings nicht die Gleichheit der Lebensbedingungen, der sozialen Interessen oder die Zugehörigkeit zu einem Arbeitsbetrieb oder Verein. Es muß vielmehr zwischen den

[78] Riedinger a.a.O. S. 22.

[79] der hier vertretenen Ansicht sind Frank § 131, II; v. Hippel VDB., Riedinger S. 22.

[80] vgl. RGSt. 63/432.

[81] vgl. RGSt. 38/207; 64/366.

Beteiligten ein inneres Band von wechselseitigen persönlichen Beziehungen bestehen[82]. Eine Äußerung ist auch dann nicht als öffentlich ausgesprochen anzusehen, wenn sie nur für bestimmte Personen berechnet war und abgesehen von reinen Zufälligkeiten auch nur von solchen Personen wahrgenommen werden konnte[83]. Schließlich kann der Begriff der Öffentlichkeit nicht lediglich eine räumliche Bedeutung haben. Daher ist es bedeutungslos, ob eine Äußerung an einem öffentlichen oder privaten Ort fiel. Trotzdem können aber aus der Zugänglichkeit des Ortes für die Allgemeinheit Schlüsse auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Begriffes der Öffentlichkeit gezogen werden.

Diese Grundsätze haben sich im Laufe der Zeit an einer Reihe von Einzelfällen herausgebildet[84]. Die Literatur hat sich ganz allgemein den hier wiedergegebenen reichsgerichtlichen Anschauungen angeschlossen[85]. Im Folgenden sollen über die Frage ob öffentliche oder nichtöffentliche Begehung noch einige typische Fälle, wie sie im täglichen Leben am häufigsten vorkommen, behandelt werden.

Eine Handlung, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen oder in Anlagen, die dem Publikum ohne weiteres zugänglich sind, begangen wird, braucht noch lange nicht öffentlich geschehen zu sein, da es ja auf die Öffentlichkeit oder Abgeschlossenheit des Ortes nicht entscheidend ankommt. Die Handlung mußte vielmehr von einer unbestimmten Personenzahl wahrgenommen werden können. Umgekehrt kann daraus, daß eine Äußerung in einem geschlossenen Raum, wie z. B. in einer Kirche, einer Wirtschaft, dem Sitzungssaal eines Gerichts, dem Unterrichtsraum einer Schule, oder in einer befriedeten Besitzung, wie etwa dem Hof eines Gefängnisses u. ä., getan wurde, nicht geschlossen werden, daß nunmehr die öffentliche Begehung der Tat ausgeschlossen sei.

Die Gastwirtschaften insbesondere kommen als häufigste Begehungsorte für strafbare Äußerungen der hier besonders interessierenden politischen Sphäre in Betracht. Auch in diesem Fall kann wieder nicht auf die Beschaffenheit und Zugänglichkeit des Raumes abgestellt werden. Eine vertrauliche Äußerung am Biertisch kann z. B. allein wegen des Begehungsortes nicht als eine öffentliche angesprochen werden. Fiel die Äußerung dagegen so laut, daß sie innerhalb der ganzen der Allgemeinheit zugänglichen Wirtschaft, hörbar war, so muß eine solche Äußerung ohne Rücksicht darauf, ob sie von einer Personenmehrheit im Einzelfall auch wahrgenommen wurde, objektiv als öffentlich gefallen betrachtet werden[86].

In einer öffentlichen Gerichtssitzung wird in der Regel anzunehmen sein, daß die Äußerung einer unbestimmt großen Menschenmenge zugänglich war, also öffentlich geschah. Im Einzelfall müssen aber auch hier die besonderen Verhältnisse, insbesondere nach der Richtung nachgeprüft wer-

---

[82] vgl. RGSt. 21/254; 22/241; 40/262.
[83] vgl. RGSt. 35/159; 37/289; 38/207; 42/112,
[84] vgl. v. Schroeter in Deutsche Justiz, 1935, S. 1871 ff.
[85] so u. a. Frank § 110, II; LK. § 131, 3.
[86] so u. a. Frank § 110, II; LK. § 131, 3.

den, ob Zuhörer anwesend waren und das Verhandelte hören konnten. Im anderen Fall würde auf den Tatort als öffentlichen zu viel Gewicht gelegt[87].

Die Äußerung eines Lehrers in der Schulklasse wird dagegen in aller Regel nicht öffentlich gefallen sein. Einmal haben außer den Schülern zu dem Unterrichtsraum nur wenige bestimmte Personen Zutritt. Zum anderen wird man mindestens von den Schülern der Klasse annehmen können, daß zwischen ihnen ein persönliches Band wechselseitiger Beziehungen besteht.

Wird die Tat in einer Vereinsversammlung begangen, so ist ihre öffentliche Begehung nicht schon deshalb ausgeschlossen, weil zu der Versammlung nur die Mitglieder des Vereins Zutritt hatten. Nicht jeder Zusammenschluß zu einem Verein bedeutet die Schaffung eines engen, in sich verbundenen und abgeschlossenen Kreises von Personen. Es muß hier vielmehr in jedem Fall neben der Aufklärung der Verhältnisse der einzelnen Versammlung, Feststellung getroffen werden über Art und Organisation des Vereins, insbesondere Voraussetzung des Erwerbs und Verlusts der Mitgliedschaft, seine räumliche Ausdehnung, sowie über die Mitgliederzahl und die persönliche Verbundenheit der Mitglieder[88]. In den meisten Fällen wird dann die Äußerung in einer Vereinsversammlung, besonders in Großstädten, sich als eine öffentliche qualifizieren[89].

Straftaten, die anläßlich einer Veranstaltung der NSDAP. ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände begangen werden, wie etwa die Störung eines Redners durch beleidigende Zurufe, werden regelmäßig als öffentlich begangen anzusehen sein. Wenn auch die Angehörigen dieser Verbände durch die gleiche Weltanschauung geeinigt sind und es unerheblich ist, daß dies bei einzelnen an sich unbefugten Versammlungsteilnehmern nicht zutrifft, so fehlt es doch zum mindesten dann, wenn die Veranstaltung nicht in einem kleinen Rahmen, etwa in einer kleinen Ortsgruppe, abgehalten wird, an der persönlichen Verbindung unter den Teilnehmern. Straftaten, die sich gegen solche Verbände richten, erscheinen besonders strafwürdig, sodaß es nicht zu billigen wäre, wenn sie nicht der erhöhten Bestrafung wegen öffentlicher Begehung zugeführt werden könnten[89].

Auch bei einer Begehung im Eisenbahnzug oder einer Straßenbahn hängt die Entscheidung der Frage, ob öffentliche Begehung der Straftat vorliegt, im Einzelfall wiederum davon ab, ob die Äußerung für eine größere Personenzahl wahrnehmbar war. Ferner ist noch zu prüfen, ob diese Personen durch irgendwelche wechselseitigen persönlichen Beziehungen verbunden und individuell bestimmt waren. Dabei verlangt das Reichsgericht[90] keine strengen Erfordernisse für diese Beziehungen. Sie brauchen nicht dauernder Natur gewesen zu sein, sondern es genügen vorübergehende Beziehungen, wie z. B. eine gemeinsame Unterhaltung, sofern sich alle Personen daran beteiligen.

---

87 BayObLGSt. 11/90
88 RGSt. 21/254; 44/132; 40/262.
89 v. Schroeter a.a.O.

Bei der Versendung durch die Post sind nach allgemeiner Ansicht Äußerungen auf einer offenen Postkarte als öffentliche anzusehen[91]. Dagegen wird bei Versendung im offenen Briefumschlag als Drucksache, umsomehr im verschlossenen Umschlag, nichtöffentliche Begehung der darin enthaltenen Straftat angenommen[92]. Das Vorhandensein der Öffentlichkeit wird auch verneint, bei Mitteilungen durch Ferngespräche oder bei telegraphischen Nachrichten[91].

Schließlich sei in diesem Zusammenhang noch darauf hingewiesen, daß solche Straftaten, die innerhalb der häuslichen Sphäre eines Menschen etwa in seiner Wohnung oder in einer Kaserne u. ä. begangen worden sind, nicht als öffentlich begangen angesehen werden können. Öffentliche Begehung könnte erst durch besondere Umstände, lautes Reden usw. eintreten.

Zusammenfassend kann am Schluß dieser Ausführungen über die Öffentlichkeit gesagt werden, daß dieser Begriff eine für alle Fälle passende genaue Definition nicht zuläßt. Auch das Reichsgericht will in den angeführten Entscheidungen nur Richtlinien geben, deren Vorhandensein im Einzelfall sorgfältig nachzuprüfen ist. Trotz der Verschiedenartigkeit des Begriffes der Öffentlichkeit herrscht aber in Rechtsprechung und Literatur überraschenderweise eine ziemlich einmütige Auffassung über dieses Merkmal.

3. Schutzobjekte.

§ 5.

In den Schutzobjekten zeigen unsere beiden Paragraphen eine bemerkenswerte Abweichung, welche durch ihre verschiedene Entstehungszeit bedingt ist. § 131 RStGB. nennt nur „Staatseinrichtungen" und „Anordnungen der Obrigkeit", § 1 HeimtG. dagegen viel weitergehend das „Wohl des Reiches oder das Ansehen der Reichsregierung" und als neues Schutzgut seit der Machtübernahme „das Ansehen der NSDAP. oder ihrer Gliederungen".

1. Bei den Schutzobjekten des § 131 RStGB. taucht zunächst die Frage der örtlichen und zeitlichen Grenzen des Schutzes auf.

Nach fast einhelliger Meinung wird mit Recht der Schutz unseres Paragraphen dem Ausland versagt. Denn „bezögen sich die inländischen Strafgesetze auf die analogen Institute des Auslandes, so würden sie Blankettstrafgesetze von geradezu unheimlichem Umfange bilden, deren vielleicht höchst unliebsame Ausfüllung völlig dem ausländischen Staats- und Verwaltungsrecht überlassen bliebe. Solches Maß der Abhängigkeit des inländischen Rechts vom ausländischen Gesetz wäre unerträglich"[93]. Es könnten Fälle eintreten, daß wir genötigt wären, ausländische Einrichtungen oder Anordnungen zu schützen, die auf einer Staatsauffassung (z. B. der bolschewistischen) beruhen, die der unsrigen geradezu entgegengesetzt ist. Wer daher einen ausländischen Staat angreift, greift keinen

---

90 RG. JW. 1926, S. 1185.
91 vgl. LK. § 186, 6; Olsh. § 186, 6.
92 vgl .RGSt. 3/289.
93 Binding, Lb. II S. 875.

Staat im Sinn des § 131 RStGB. an. Wenn das Strafgesetzbuch vom Staat spricht, so ist damit nur der deutsche Staat gemeint.

Während es früher nicht ganz unstreitig war, ob innerhalb des Deutschen Reiches zwischen dem Reich und einzelnen Bundesstaaten, zwischen diesem oder jenem Bundesstaat ein Unterschied zu machen sei, ist diese Frage nun dahin entschieden, daß es nur noch Einrichtungen und obrigkeitliche Anordnungen des Reiches geben kann. Denn da die Länder ihres Staatscharakters entkleidet sind und nur noch Gebietskörperschaften des Reiches darstellen, sind ihre Einrichtungen und obrigkeitlichen Anordnungen mittelbar solche des Reichs. Die Tat kann sowohl von Inländern als auch von Ausländern begangen werden; dabei ist kein Unterschied zu machen, ob die Handlung im In- oder Ausland geschieht.

Wegen der Frage des zeitlichen Schutzes hat das Reichsgericht[94] sich dahin geäußert, daß historisch gewordene Einrichtungen und Anordnungen nicht mehr schutzbedürftig seien. Der § 131 RStGB. sei mit Rücksicht auf die Gefährdung der Rechtsordnung, welche zu besorgen sei, wenn Maßregeln der Regierung durch die Behauptung bestimmter verwerflicher Tatsachen in ihren Motiven und Zwecken verdächtigt werden, in das Reichsstrafgesetzbuch eingefügt worden. Von einer Gefährdung der Rechtsordnung könne aber nicht die Rede sein, wenn Anforderungen einer früheren Regierung in Frage kommen, welche zu der gegenwärtigen Regierung in gar keiner Beziehung stehen, auch nicht fälschlich in eine solche Beziehung gebracht sind. Dagegen sind nach dem Reichsgericht Anordnungen, die schon ihre volle Wirkung getan haben und zum Abschluß gekommen sind, die sich also als abgeschlossene und erledigte Tatsachen darstellen, aus den Anordnungen im Sinne unseres Paragraphen nicht ausgeschlossen[95]. Was das Reichsgericht bezüglich der Anordnungen der Obrigkeit ausspricht, kann auch für die Staatseinrichtungen gelten. Nachdem aber heute oberstes Schutzgut des § 131 RStGB. die Volksehre ist — wie einleitend schon hervorgehoben wurde — kann diese Ansicht des Reichsgerichts nicht mehr uneingeschränkt gelten. Es sind schon Fälle denkbar, in denen in Angriffen auf geschichtlich gewordene Einrichtungen des deutschen Staates (z. B. das deutsche Kaisertum, das preußische Heer) eine Verleumdung des deutschen Volkes liegen kann. Auch das deutsche Volk in seiner Geschichte bildet ein schutzwürdiges Gut gegen Verleumdung.

Der Ausdruck „Staatseinrichtungen" wird vom Reichsgericht[96] folgendermaßen definiert: „Staatseinrichtungen sind die bleibenden und dauernden Bestandteile der Verfassung und der Verwaltung, mit welchen der spezielle Staat sich einrichtet, jene auf Erfüllung des Staatszwecks hinzielenden, für die Dauer bestimmten organischen Schöpfungen auf irgendeinem Gebiet der staatlichen Tätigkeit; was dagegen der Staat nicht eigentlich sich selbst schafft oder als besondere Schöpfung eines anderen

[94] vgl. RGSt. 16/368.

[95] vgl. RGSt. 16/368; 4/297; dagegen Frank § 131, III 2 b; Binding Lb. II S. 874; Olsh. § 131, 9: welche auch diese Anordnungen aus dem Kreis der schutzwürdigen ausscheiden wollen.

[96] RGSt. 22/253; 29/318.

Staates übernimmt, was unabhängig von dem besonderen Staat als Bestandteil allgemein menschlicher Kulturzwecke sich darstellt, oder was nur vorübergehenden Zwecken dient, kann nicht unter den Begriff der Staatseinrichtungen gestellt werden. Es gehören hieher nicht Ehe, Familie, Eigentum. Dadurch, daß der Staat sie anerkennt und schützt, werden sie noch nicht Einrichtungen des Staates . . . Nur auf Grundlage organischer Schöpfungen unter Anpassung an die bestehenden Verhältnisse seinen Bedürfnissen entsprechend gestaltete Institute, wie Grundbuchordnung, Hypothekenwesen, Zivilehe, väterliche Gewalt, gehören hieher". Riedinger[97] geht in seiner Definition weiter und zählt auch Ehe, Familie, Eigentum zu den Staatseinrichtungen, während Allfeld[98] und Beling[99] unter Staatseinrichtungen nur „Einrichtungen des öffentlichen Rechts des Staates" verstehen. Der reichsgerichtlichen Auffassung schließt sich im wesentlichen die überwiegende Mehrzahl in der Literatur an[100].

Im einzelnen kommen als Staatseinrichtungen in Betracht: Der Reichstag als verfassungsmäßige, gesetzgebende Institution[101], nicht aber insoweit es sich um konkrete Maßnahmen und Beschlüsse des Reichstags als Ergebnis der Abstimmung der Reichstagsmitglieder handelt. Die Regierung, sofern damit ein abstrakter Begriff bezeichnet wird, kann nicht als Staatseinrichtung im Sinne des Gesetzes gelten[102]. Wohl aber stellt die Reichsregierung als verfassungsmäßiger gesetzgebender Faktor zweifellos eine „Staatseinrichtung" dar. Ferner gehören hieher das Amt des Führers und Reichskanzlers, das Frauenstimmrecht, das allgemeine Wahlrecht usw. auch Einrichtungen wie das Ehrenkreuz, der Tag der nationalen Arbeit[103].

Bestritten ist, ob der Staat selbst als Staatseinrichtung anzusehen ist. Mit RGSt. 30/263 wird auch er in seiner konkreten Gestaltung und die in ihm tatsächlich bestehenden Staatseinrichtungen in ihrer Gesamtheit darunter zu rechnen sein [104]. Der Staat selbst ist ja auch nur eine Einrichtung, die einzig und allein dem Wohl der Volksgemeinschaft zu dienen hat. Deshalb wird ihm auch derselbe Schutz gewährt werden müssen, wie den übrigen Einrichtungen. Nicht aber zählt der „Staat" als abstrakter Begriff hieher. Zu den „Staatseinrichtungen" werden ferner gerechnet das Richteramt, die Staatsanwaltschaft, die militärischen Einrichtungen des Deutschen Reiches, die allgemeine Wehrpflicht[105]. Dagegen ist die NSDAP. nicht als eine „Staatseinrichtung" im Sinne

---

97 vgl. Riedinger a.a.O. S. 40 f.
98 Allfeld Lb. S. 566.
99 ZStRW. 18/280.
100 so Schwartz § 131, 1a; LK. § 131, 6; Frank § 3444,III2a, der sich aber dann auch der Allfeld-Belingschen Meinung anschließt, wenn er erklärt, daß die Rechtssätze, auf denen die Staatseinrichtungen beruhen, sämtlich dem öffentlichen Recht angehören, ohne eine Einschränkung zu machen; Binding Lb. II, 875.
101 RGSt. 29/319.
102 RGSt. 29/318.
103 vgl. Crohne, Deutsche Justiz, 1935, S. 1407.
104 a.A. Frank und Binding a.a.O.
105 eine reichhaltige Kasuistik der Staatseinrichtungen findet sich bei Olsh.; 131, 12.

dieser Vorschrift anzusehen, denn „sie ist nicht zu einer dem Staatszwecke dienenden Einrichtung geworden, die staatliche Aufgaben zu erfüllen hätte"[106]. Die Partei ist durch das Gesetz vom 1. 12. 1933 dem Staat nicht untergeordnet worden. Partei und Staat stehen gleichberechtigt nebeneinander. Beide sind die tragenden Säulen der großen nationalen Gemeinschaft. Jede dieser Säulen hat ihre eigene Funktion, keine dieser Funktionen ist von der anderen abgeleitet[107].

Über den Begriff „Anordnungen der Obrigkeit" herrschen bei den Autoren sehr verschiedene Meinungen. Es treten uns hier noch heute überwundene Begriffe entgegen, wie das Obrigkeit-Untertanenverhältnis. Nach der jetzigen Gesetzessprache würde es etwa heißen „Anordnungen der leitenden Persönlichkeiten des Staates" (vgl. § 2 HeimtG.). Unter „Obrigkeit"" hat man die zur Ausübung der Staatsgewalt berufenen staatlichen Stellen zu verstehen, die befugt sind, allgemein verbindliche Verfügungen zu treffen. Anordnungen sind die von solchen Stellen getroffenen rechtsetzenden Akte, sowohl die allgemeine Gesetzgebung, wie die der generellen Verordnung und der speziellen Anordnung, sofern sie nur einen in das öffentliche Leben hinausgreifenden autoritativen Charakter haben[108]. Im § 110 RStGB. werden die Begriffe Gesetz, Verordnung, Anordnung nebeneinander einzeln aufgeführt. Im § 131 RStGB. jedoch umfaßt der Begriff „Anordnungen" nach herrschender Meinung auch die Gesetze und Verordnungen. Es ist diesem Ausdruck hier also eine weitreichende Bedeutung verliehen[109].

Bestritten ist, ob richterliche Akte unter den Begriff der obrigkeitlichen Anordnungen fallen. Mit einem Teil der Literatur[110] sind unter diesen Begriff solche gerichtlichen Entscheidungen, die, wie Zeugenladung und Sitzungspolizei, eine Gehorsamspflicht auslösen, zu rechnen. Riedinger (S. 44) glaubt, auch die Urteile, Beschlüsse und sonstigen Entscheidungen der Gerichte mit einbeziehen zu können. Das widerspricht jedoch schon dem Sprachgebrauch.

Die Anordnungen können, wie die genannten richterlichen zeigen, auch konkrete, selbst für einen bestimmten Fall, für eine bestimmte Person erlassene sein[111]. Immer müssen sie aber einen in das öffentliche Leben hinausgreifenden Charakter haben, sodaß Dienstanweisungen, die den inneren Geschäftsbetrieb regeln, nicht hieher zu zählen sind. Denn eine Behörde kann man nur insoweit als Obrigkeit bezeichnen, als sie nach außen hin vorgesetzt ist[112].

Nach der herrschenden Meinung ist es nicht nötig, daß die Anordnungen in rechtsgültiger Weise von der Obrigkeit erlassen worden

---

106 RG. JW. 1935, S. 2202/6.
107 vgl. Reuß, JW. 1935, S. 2317.
108 vgl. RGSt. 23/151.
109 vgl. Frank § 131, III 2 b; LK. § 131, 7; Olsh. § 131, 9; 9 b; Schwartz § 131, 1 b; Binding Lb. II S. 873.
110 Schwartz a.a.O.; Binding a.a.O.
111 Binding, Schwartz, Olsh., LK.; a.a.O.; RGSt. 16/368,
112 vgl. Frank a.a.O.; a.A. Binding Lb. II, S, 8 74,

sind[113]. Denn weder verlangt das Gesetz ausdrücklich (wie in § 110 RStGB.) die Rechtmäßigkeit der Anordnungen, noch hat sie überhaupt auf die Absicht der Verächtlichmachung — welche hier vollkommen ausreichend ist — irgendeinen Einfluß. Es ist gerade im Unterschied zu § 110 RStGB. bei unserer Bestimmung ohne Bedeutung, ob die Anordnungen von der zuständigen Stelle in der vorgeschriebenen Form verkündet (formell verbindlich) und ob sie inhaltlich dem geltenden Recht entsprechend (materiell gültig) sind. Selbst eine Anordnung, bei deren Erlassung die Behörde ihre Zuständigkeit überschritten hat, soll nach dem Sinn des Gesetzes gegen Verleumdung geschützt sein.

Unterlassungen der Obrigkeit sind an sich selbstverständlich keine Anordnungen. Wohl aber ist der Ansicht des Reichsgerichts[114] zu folgen, daß § 131 RStGB. auch verletzt ist, wenn „bestimmte positive Maßregeln mitangegriffen werden, die mit den behaupteten Unterlassungen dergestalt in Zusammenhang stehen, daß durch die Kritik dieser zugleich jene mitgetroffen werden, da dann nicht die Unterlassung verächtlich gemacht ist, sondern jene mithineingezogenen positiven Maßnahmen“[115].

2. Unter den Schutzobjekten des § 1 HeimtG. ist an erster Stelle „das Wohl des Reichs“ genannt. Dieser gesetzestechnische Ausdruck fand sich schon im alten § 92 RStGB. Unter dem Reich verstehen wir die allumfassende völkische Gesamtordnung, die gesamte Organisation und äußere Rechtsgestaltung des deutschen Volkes[116]. Es kann ihm zwar kein Eigenleben und Selbstzweck mehr zuerkannt werden, wie dies beim individualistischen Staatsbegriff der Fall war, es ist aber auch andererseits als Gemeinschaftsordnung und als Gesamtorganisation des völkischen Lebens nicht etwas Bedeutungsloses.

Gegen das „Wohl des Reichs“ richtet sich ein Angriff dann, wenn durch ihn die rechtliche oder politische Stellung des Reichs nachteilig beeinflußt werden kann[117]. Es muß nach Binding[118] der Rechtsbestand des Reichs gefährdet oder die Machtstellung des Reichs beeinträchtigt sein. Auch Angriffe, die diplomatische Verwicklungen hervorzurufen drohen, richten sich gegen das Wohl des Reichs. Was das Wohl des Reichs gefährdet oder schädigt, kann nur werturteilsmäßig erfaßt werden. Eine fest umrissene Abgrenzung des Begriffs läßt sich wohl kaum geben[119]. Das Wohl des Reichs ist eben gefährdet, wenn ihm ein Schaden in irgendeiner Beziehung (politischer, militärischer, wirtschaftlicher usw.) droht. Der Begriff ist enger, als der neu in die Gesetzessprache aufgenommene Begriff „Wohl des Volkes“. Zwar wird durch Verleumdungen, die sich gegen das Wohl des Reichs richten, auch das Wohl des Volkes getroffen. Denn der Staat als „Deutsches Reich“ ist ja

---

113 vgl Olsh. § 131, 9 b; LK. § 131, 7; Frank § 131, III 2b; dagegen Binding Lb. II, S. 872; Schwartz § 131, 1c.
114 RGSt. 30/263.
115 LK. a.a.O.; Olsh. a.a.O,
116 Stuckart, Deutsches Recht 1936, S. 239.
117 LK. § 92, 6.
118 Binding Lb. II S. 478.
119 vgl. Frank-Nachtr. § 20, IV.

nur die äußere Lebensform des Volkes. Das deutsche Volk ist das Subjekt der politischen Einheit „Deutsches Reich"[120]. In seiner Ehre wird auch die Ehre des deutschen Volkes gekränkt. So spricht auch der Kommissionsentwurf von 1934 mit Recht in seinen §§ 100, 102 vom „untrennlichen Wohl oder Ansehen von Volk und Reich"[121]. Während das „Wohl des Reichs", wie schon gesagt, die äußere rechtliche oder politische Stellung des Reichs, sein Verhältnis zu anderen Staaten bezeichnet, bezieht sich das „Wohl des Volkes" darüberhinausgehend sowohl auf den äußeren, wie auch auf den inneren Bestand des Staates. Es umfaßt die Volksgemeinschaft als solche in allen ihren Lebensäußerungen (sittlicher, religiöser, kultureller, wirtschaftlicher Art). Das Wort „Reich" ist ein mehr formaler, statischer, während unter „Volk" ein materialer, dynamischer Begriff zu verstehen ist[122].

Das Wohl eines Landes ist als Schutzobjekt nicht mehr erwähnt, da die Länder nur noch Verwaltungskörperschaften des Reichs sind und jede Behauptung, die sich gegen das Wohl eines Landes richtet, zugleich auch das Reich trifft.

Als zweites Schutzobjekt kommt in § 1 HeimtG. in Betracht das „Ansehen der Reichsregierung oder das der NSDAP. oder ihrer Gliederungen". Diese Vorschrift dient dem Ehrenschutz der genannten Institutionen, denn das „Ansehen" stellt sich als ein Bestandteil des umfassenderen Begriffs „Ehre" dar. Damit hat das Gesetz ausdrücklich ausgesprochen, daß nicht nur Individuen, sondern auch Personengesamtheiten (über §§ 196, 197 RStGB. hinausgehend), wie die Reichsregierung, die NSDAP. und ihre Gliederungen, eine Ehre haben. Um zu dem Merkmal „Ansehen" zu gelangen, muß zunächst die „Ehre" einer genaueren Betrachtung unterzogen werden.

Ganz allgemein dürfte unter Ehre das Merkmal zu verstehen sein, durch das eine Persönlichkeit gegenüber anderen Persönlichkeiten und eine Gemeinschaft gegenüber anderen Gemeinschaften als Wert konstituiert wird[123]. Im einzelnen wird jedoch in der Rechtswissenschaft die innere Ehre, entsprechend dem inneren Wert, dann die äußere Ehre in den Augen Dritter (Ansehen, guter Leumund, Ruf) und schließlich die innere Vorstellung jemandes über seine Ehre (sein Ehrbewußtsein und Ehrgefühl) unterschieden. Als wahrer Ehrbegriff kann aber nicht der Wert jemandes in den Augen anderer oder in seinen eigenen Augen, sondern nur sein wirklicher, innerlich begründeter Eigenwert anerkannt werden. Für diesen inneren Wert ist sowohl die Anerkennung Dritter als auch die Bewußtheit des Wertträgers völlig unerheblich[124]. Und dieser innere Wert kann nach heutiger Auffassung nur als Wert für die Gesamtheit, die Gemeinschaft, aufgefaßt werden.

Dieser eben entwickelte Ehrbegriff ist nun entsprechend auch auf die Gemeinschaft anzuwenden. Es ist weder Ehre ohne Gemeinschaft, noch

[120] C. Schmitt, Staat, Bewegung, Volk, S. 12.
[121] vgl. Mezger a.a.O.
[122] Frank-Nachtr. § 20 IV.
[123] Passauer a.a.O. S. 3; vgl. auch Frank vor § 185; Allfeld Lb. S. 368.
[124] Passauer S. 5/6.

Gemeinschaft ohne Ehre denkbar. Auch hier ist zu unterscheiden zwischen der Ehre in den Augen der Gemeinschaft selbst und der äußeren Ehre und dem wahren Wert der Gemeinschaft. Die innere Ehre kann durch herabwürdigende Angriffe seitens Dritter nicht verloren gehen, sondern nur durch eigenes ehrloses Verhalten. Wenn aber unter Aberkennung der der Gemeinschaft innewohnenden Werte und unter Nichtachtung der ihr zukommenden Ehre ihr Ansehen und ihre Würde verächtlichgemacht oder mißachtet wird, dann wird eine solche Verächtlichmachung und Mißachtung als schwerwiegende Verletzung der Gemeinschaftsehre selbst wie sie im Leben vorhanden ist empfunden. Als Angriff auf die äußere Ehre, das Ansehen (Rufgefährdung) ist der Ehrangriff also geeignet, den Ehrenträger bei Dritten herabzuwürdigen, verächtlichzumachen, ihm die seiner inneren Ehre und seinem Wert entsprechende Geltung zu nehmen, sein Ansehen zu verringern[125].

Für unsere Gesetzesbestimmung, die das „Ansehen" der betreffenden Gemeinschaftsformen schützt, ist nun bedeutsam, daß darunter die äußere Ehre, die Wertschätzung, die diese im Innern oder gegenüber dem Ausland genießen[126], zu verstehen ist. Es wird also in diesem Paragraphen nur ein Teil der Ehrangriffe auf die genannten Gemeinschaften geschützt. Die wahre Ehre ist hier nicht gemeint. Denn bei ihr ist ja Angriffsobjekt nicht die äußere Ehre, das Ansehen, auch nicht die subjektivierte Ehre, das Ehrbewußtsein und Ehrempfinden, sondern der der inneren Ehre entspringende Achtungsanspruch, der oft weitergehend sein kann, als das bloße Ansehen und das Ehrbewußtsein, und der hier nur mittelbar getroffen wird.

Geschützt ist einmal das Ansehen der Reichsregierung, welche nicht mehr nach neuerer Auffassung als Organ der unsichtbaren Persönlichkeit des Staates aufzufassen ist. Sie „verkörpert sich vielmehr im Führer der Volksgemeinschaft mit seinen Ministern, die die Stellung von Amtswaltern bei der Beratung des Führers einnehmen"[127]. Ferner nennt § 1 HeimtG. die NSDAP. als einzige durch das Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. 7. 1933 (RGBl. I S. 479) zugelassene Partei, welche durch das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1 .12. 1934 (RGBl. I, S. 1016) als „Trägerin des Staatsgedankens und mit dem Staat unlöslich verbundene" Gemeinschaft und als „führende und bewegende Kraft des nationalsozialistischen Staates" zur Körperschaft des öffentlichen Rechts erhoben wurde. Bei der Bedeutung der NSDAP. als Trägerin der Führung im nationalsozialistischen Reich mußte ihr auch ein Ehrenschutz

---

125 vgl. Passauer S. 32/33.
126 vgl. Schwarz § 1, 1cb.
127 Höhn, Deutsches Recht 1934, S. 322.
128 Zu den angeschlossenen Verbänden gehören: NS.-Volkswohlfahrt e.V., Deutsche Arbeitsfront (einschließlich der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" und des „Arbeitsdank"), NS.-Rechtswahrerbund e. V., NS.-Deutscher Ärztebund e. V., NS.-Lehrerbund e. V., NS. Kriegsopferversorgung e. V., Reichsbund der Deutschen Beamten e. V., NS.-Bund deutscher Technik .

gewährt werden und in § 1 HeimtG. geschah dies durch Schutz ihres Ansehens gegen verleumderische Angriffe. Ein weiterer Schutz ist den Gliederungen der NSDAP. gewährt. Gliederungen sind nach § 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. 3. 1935 (RGBl. I, S. 502) die SA. (einschließlich des Feldjägerkorps), SS., NSKK., Hitlerjugend (einschließlich des Jungvolks, des BDM. und der Jungmädel), NS.-Studentenbund und NS.-Frauenschaft, neuerdings auch der NS.-Dozentenbund. Nicht geschützt sind durch diese Vorschrift die der NSDAP. angeschlossenen Verbände[128]. Bei einem Angriff auf einen solchen Verband kann aber § 1 HeimtG. dann zur Anwendung gelangen, wenn durch die Äußerung zugleich das Ansehen der NSDAP. mittelbar gefährdet wird.

4. Der Erfolg.

§ 6.

1. Die Behauptungen müssen in § 131 RStGB. geschehen, „um Staatseinrichtungen usw. verächtlich zu machen." Die Verächtlichmachung braucht also nur beabsichtigt zu sein. Dieser Erfolg muß nicht eingetreten sein. Deshalb spricht Binding[129] hier von einem coupierten Erfolgsdelikt. Wie ferner oben schon ausgeführt wurde, braucht nach richtiger Ansicht die Tatsache auch nicht geeignet zu sein, verächtlich zu machen. Es muß also nicht einmal eine Gefahr der Verächtlichmachung eingetreten sein. Das Delikt ist daher mit der Verbreitung der erdichteten oder entstellten Tatsache vollendet. Der beabsichtigte Erfolg gehört nicht mehr dazu. Während die Absicht bei den subjektiven Tatbestandselementen zu besprechen ist, soll hier von dem Merkmal des Verächtlichmachens die Rede sein.

Das Reichsgericht[130] definiert den Begriff in Übereinstimmung mit der herrschenden Literatur[131] als im Gegensatz zum allgemein sittlichen Wert stehend. Verächtlich sei all dasjenige, was aus sittlich verwerflichen Motiven hervorgegangen ist oder zu sittlich verwerflichen Zwecken geschieht. Frank (a.a.O.) fügt noch hinzu, daß der Obrigkeit aus ihrer Stellung besondere Pflichten erwachsen, deren Verächtlichmachung gerade bei ihr als unsittlich anzusehen wäre. Diese Ansicht dürfte nach heutiger Auffassung zu eng sein. So wurde schon 1930 bei der Beratung des Republikschutzgesetzes der Begriff vom Staatssekretär im Reichsministerium des Inneren bestimmt als jede Kundgebung, die die Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit als mit einem sittlichen Makel behaftet oder als sonstwie der Achtung der Volksgenossen unwürdig hinstellt[132]. Das Wort „Verächtlichmachen" hat also nicht nur den auf das Sittliche hindeutenden Sinn. Das Verächtlichma-

---

129 Binding, Lb. II, S. 871.
130 RGSt. 1/161.
131 Frank § 131, III 2d; Schwartz § 131, 2; LK. § 131, 8; Dalcke § 131, 3.
132 vgl. Lehmann, JW. 1930, S. 1150.

chen liegt entsprechend dem oben dargelegten Wesen von Ehre, Ansehen, Ruf nun auch darin, daß der Täter die Staatseinrichtungen usw. in ihrem sozialen Wert angreift, herabsetzt oder als gemeinschädlich hinstellt.

Zu weit geht Binding[133], der jede Bezugnahme auf die Sittlichkeit verwirft und es für ausreichend hält, wenn die Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit als unvernünftig oder zweckwidrig hingestellt werden. Es genügt auch nicht, die Staatseinrichtungen zu beschimpfen oder dem Hasse auszusetzen (hier greifen §§ 134 a RStGB. und 2 HeimtG. ein).

2. In § 1 HeimtG. wird verlangt, daß die Tatsachen geeignet sind, das Wohl des Reichs usw. schwer zu schädigen. Es braucht also auch hier als Erfolg kein tatsächlicher Schaden eingetreten zu sein, sondern durch das Wort „geeignet" ist ausgedrückt, daß das Wohl des Reichs usw. durch die Behauptung nur gefährdet sein muß. Den Erfolg bildet also bei dieser Bestimmung der Eintritt einer Gefahr für die Institutionen. Durch eine Behauptung, muß aber schon eine schwere Gefahr eingetreten sein, wie der Ausdruck „schwer zu schädigen" beweist. Aber nicht jeder Angriff auf das Wohl des Reichs oder das Ansehen der Reichsregierung oder der NSDAP. und ihrer Gliederungen stellt schon eine Gefährdung oder gar eine schwere Gefährdung für diese dar. Denn es wäre schlecht bestellt um das Reich und die anderen Einrichtungen, wenn schon jedes Greuelmärchen ihr Wohl oder Ansehen gefährden könnte[134].

Eine Streitfrage ist, ob sich die Gefährlichkeit einer Tatsachenbehauptung für das Wohl des Reichs usw. lediglich nach der Behauptung selbst bestimmt oder ob dabei die äußeren Umstände der Behauptung, der Zustand des Täters, die Persönlichkeit des Hörers, die Besonderheit des Tatorts oder Zusätze, die der Täter zu seinen Behauptungen macht, in Rücksicht zu ziehen sind. Das Reichsgericht bejaht dies in einer unveröffentlichten Entscheidung vom 18. 5. 1934[135]. Dieser Ansicht ist jedoch, wie Dreher a.a.O. mit Recht ausführt, nicht zuzustimmen[136]. Schon aus dem Wortlaut des Gesetzes ergibt sich, daß nicht auf die Gefährlichkeit des Aufstellens oder Verbreitens abgestellt ist, sondern auf die Gefährlichkeit der Behauptung selbst. Auf die Behauptung allein und nicht auf die Begleitumstände kommt es also an. Die Gefährlichkeit einer Behauptung ist nur nach ihrem von den Begleitumständen der Äußerung losgelösten Inhalt zu beurteilen. Denn die Vorschrift will verhindern, daß eine Lügenmeldung in das Volk dringt. Läßt man die an sich gefährliche Lügenmeldung unbestraft, weil sie im Einzelfall nach den besonderen Begleitumständen keinen Schaden anzurichten geeignet war, so gibt man ihr den weiteren Weg frei, sich auszubreiten.

---

133 Binding Lb. II S. 872/3.
134 vgl. Frank-Nachtr. § 90 f, II 2.
135 4 D 476/34, zit. bei Dreher, JW. 1935, S. 899.
136 ebenso Frank-Nachtr. § 1, I 2.

II. Subjektiver Tatbestand.

1. des § 131 RStGB.

a) Vorsatz.

§ 7.

Zum subjektiven Tatbestand ist in erster Linie Vorsatz, das heißt das Wissen und Wollen aller Tatbestandsmomente, erforderlich. Mit dem Zusatz „wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind" wurde ein weiteres, über das allgemeine Vorsatzerfordernis hinausgehendes Moment des subjektiven Tatbestandes aufgenommen. Durch dieses ausdrückliche Verlangen des Wissens ist eindeutig ausgedrückt, daß bedingter Vorsatz bezüglich der Erdichtung oder Entstellung nicht genügt[137]. Es ist also die positive Kenntnis der völligen oder teilweisen Unwahrheit der behaupteten oder verbreiteten Tatsache erforderlich. Daher muß auch das Wissen, ohne daß es vom Täter bestritten zu sein braucht, im Urteil ausdrücklich festgestellt werden[138].

Eine Bestrafung wegen fahrlässiger Begehung findet nicht statt, da das Gesetz hierüber nichts besagt und Fahrlässigkeit nur bei ausdrücklicher Erklärung des Gesetzes strafbar erscheint.

b) Absicht.

§ 8.

Das Gesetz stellt in § 131 RStGB. noch ein weiteres Erfordernis auf der subjektiven Seite auf. Die Handlung muß nämlich geschehen, „um Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen". Es ist nun streitig, ob das „um . . zu" soviel bedeutet wie „in der Absicht" oder darüberhinausgehend „zu dem Zweck", in welchem auch die Absicht mit eingeschlossen wäre. Die weitaus überwiegende Meinung hält die Absicht für ausreichend. Denn regelmäßig ist die Absicht und nur ausnahmsweise der Endzweck von kriminalistischer Bedeutung und überdies handelt es sich hier insbesondere um Angriffe verleumderischer Natur, bei denen es namentlich auf den verfolgten Endzweck nicht ankommt. Eine Bestätigung für die Richtigkeit der hier vertretenen Meinung finden wir, wenn wir § 146 RStGB. zum Vergleich mitheranziehen. Denn in dieser Bestimmung ist der Ausdruck „um . . zu" mit „in der Absicht" gleichgesetzt (um . . . zu, in gleicher Absicht)[139]. Es ist aber nicht erforderlich, daß diese Absicht die ausschließliche war, der Täter kann daneben auch noch etwas anderes angestrebt haben. Wenn aber zum Verächtlichmachen der Staatseinrichtungen und obrigkeitlichen Anordnungen die Absicht erforderlich ist, also der Wille des Täters gerade auf das Verächtlichmachen gerichtet sein

---

[137] so die herrschende Meinung: RGSt., 23/151; **Frank** § 131, III 1; **LK.** 131, 4; Olsh. § 131, 13; Allfeld Lb. S. 566.

[138] vgl. Olsh. a.a.O. LK. a.a.O.

[139] Olsh. § 131, 6; LK. § 131, 5; Frank § 131, III 2.

muß, so ist damit ausgesprochen, daß auch insoweit der dolus eventualis ausgeschlossen ist[140].

Daß die Tatsache nicht geeignet sein muß, den beabsichtigten Erfolg herbeizuführen, wurde schon wiederholt hervorgehoben.

2. des § 1 HeimtG.

a) Vorsatz.

§ 9.

In § 1 Abs. I HeimtG. wird ausdrücklich vorsätzliche Begehung des Delikts verlangt. Dazu gehört einmal das Bewußtsein, daß die behauptete oder verbreitete Tatsache geeignet ist, das Wohl des Reichs usw. schwer zu schädigen und auch daß die Behauptung tatsächlicher Art unwahr oder gröblich entstellt ist. Die Unwahrheit oder gröbliche Entstellung der behaupteten oder verbreiteten Tatsache ist also nicht wie in § 186 RStGB. Bedingung der Strafbarkeit, sondern muß vom Vorsatz mitumfaßt sein[141]. Dies ergibt sich schon aus dem allgemeinen Sprachgebrauch und der sonst üblichen Ausdrucksweise des Gesetzes im Vergleich mit § 186 RStGB. Die Worte „eine unwahre oder gröblich entstellte Behauptung tatsächlicher Art" folgen unmittelbar auf den Ausdruck „vorsätzlich"; und in dem beide Wendungen enthaltenden Hauptsatz stehen nur noch die beiden Zeitworte „aufstellen oder verbreiten". So drückt man sich nach allgemeinem Sprachgebrauch nur aus, wenn man die Unwahrheit oder gröbliche Entstellung unter den Vorsatz stellen will. Wenn weiterhin § 1 Abs. II HeimtG. auch die grobfahrlässige Begehung unter Strafe stellt, so hat das nur dann Sinn, wenn die grobe Fahrlässigkeit auf die Unwahrheit oder gröbliche Entstellung der behaupteten Tatsache bezogen wird. Eine grobfahrlässige Begehung kann nur in der Behauptung oder Verbreitung von Tatsachen liegen, deren Unwahrheit oder gröbliche Entstellung man aus den Umständen hätte erkennen müssen, (zu erkennen aber aus grober Fahrlässigkeit unterlassen hat). Ist dem aber so, so muß sich der Vorsatz in Abs. I ebenfalls auf diese Tatumstände beziehen. Bedingter Vorsatz reicht aus, d. h. es genügt, wenn der Täter — ohne positive Kenntnis — damit rechnet, daß seine Behauptung unwahr oder gröblich entstellt und auch geeignet ist, eine schwere Schädigung herbeizuführen und sie auf diese Gefahr hin trotzdem aufstellt oder verbreitet[141].

Im Einzelfall kann es schwierig sein, zu entscheiden, wo die Grenzen des bedingten Vorsatzes liegen. So hat das Sondergericht Freiberg[142] in einem Fall, in dem die Verbreitungshandlung durch Übergabe einer im Ausland erschienenen kommunistischen Hetzzeitschrift erfolgt war und der Verbreiter den Inhalt nicht kannte, aber ganz allgemein damit rechnete, daß in der Zeitschrift Lügenmeldungen enthalten seien, das Vorliegen bedingten Vorsatzes verneint. Es begründet seine Ansicht mit dem richtigen Satz, daß es nicht genüge, daß der Täter bei Verbreitung

---

140 Olsh. a.a.O.; Binding Lb. II, S. 877; RGR. 3/147.
141 vgl. RGSt. 68/33.
142 JW. 1934, S. 3154.

einer Druckschrift damit rechnet, daß sie lügenhafte Behauptungen enthält, sondern es müsse noch ein willensmäßiges Moment hinzutreten, nämlich, daß er die Möglichkeit, daß die Zeitung derartige Behauptungen enthält, auch billige, daß er sie „in Kauf nehme". Das Sondergericht nahm hier Fahrlässigkeit an, verneinte aber die grobe Fahrlässigkeit. Wenn aber der Täter zugestandenermaßen gewußt hat, daß in jeder Nummer der Hetzzeitschrift sog. Lügenmeldungen enthalten sind, und wenn er die Zeitung offenbar gerade deshalb an Gesinnungsgenossen weitergereicht hat, so ist nicht einzusehen, was am subjektiven Tatbestand fehlen soll. Das Gericht will dem Angeklagten nur zur Fahrlässigkeit zurechnen, daß er die Zeitung nicht zuvor auf ihren Inhalt geprüft hatte. Warum sollte er aber den Inhalt zuerst prüfen, wenn gerade das Ergebnis dieser Prüfung, das jeden wirklich fahrlässigen Täter von der Begehung der Tat abgehalten hätte, ihm erwünscht und keineswegs geeignet war, ihn zu veranlassen, von der Verbreitung abzusehen[143]? Wenn der Täter damit rechnet, daß Lügenmeldungen enthalten sind und trotzdem die Zeitschrift weitergibt, so drückt er doch damit aus, daß er diese Möglichkeit auch billigt, „in Kauf nimmt". Dreher[144] nimmt hier grobe Fahrlässigkeit an. Denn der Verbreiter einer Druckschrift habe die Verpflichtung, sich über deren Inhalt vor der Verbreitung zu vergewissern; dies umsomehr, wenn der Täter, wie in diesem Fall, schon damit rechnet, daß sie Lügenmeldungen enthält. In einem solchen Fall werde man bei Unterlassen der Verpflichtung unbedenklich grobe Fahrlässigkeit annehmen können. Nach richtiger Ansicht ist jedoch, wie ausgeführt, dolus eventualis gegeben.

Wenn die Tat wegen öffentlicher Begehung schwerer bestraft werden soll, so muß sich natürlich der Vorsatz des Täters auch auf dieses Merkmal beziehen. Der Täter muß also die Kenntnis der Tatsachen gehabt haben, welche seine Tat zu einer öffentlichen im Sinn des Gesetzes machen. Wenn der Täter irrtümlich seine Tat für eine nichtöffentliche hielt, aber die Tatsachen, die die Annahme der Öffentlichkeit in Wahrheit bedingen, kannte, so befindet er sich in einem unbeachtlichen Irrtum über den strafrechtlichen Begriff der Öffentlichkeit, nicht dagegen über einen zum Tatbestand gehörigen Tatumstand im Sinn des § 59 RStGB.[145].

b) Grobe Fahrlässigkeit.

§ 10.

Nach § 1 Abs. II HeimtG. genügt auf der Schuldseite auch grobe Fahrlässigkeit zu einer Bestrafung mit niedrigerer Strafandrohung (Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geldstrafe). Der Begriff der groben Fahrlässigkeit war bisher im Strafrecht unbekannt. Er deckt sich mit dem Begriff der Leichtfertigkeit in § 164 Abs. V RStGB.[146]. Er be-

[143] vgl. Kraner, Anm. in JW. 1934, S. 3154.
[144] JW. 1935 S. 899.
[145] vgl. RGSt. 40/262.
[146] Frank-Nachtr. § 1 II 2; RG. Deutsche Justiz 1935, S. 1703.

deutet, daß der Täter die Sorgfalt, zu der er nach den Umständen und seinen persönlichen Fähigkeiten verpflichtet und imstande war, gröblich (aus besonderem Leichtsinn oder besonderer Gleichgültigkeit) außer Acht gelassen hat[147]. Das Tatbestandsmerkmal der groben Fahrlässigkeit kann sich nur beziehen auf die Unwahrheit oder gröbliche Entstellung der Behauptung und die Gefährlichkeit für das Wohl des Reichs usw. Denn das Aufstellen und Verbreiten von tatsächlichen Behauptungen kann nur in bewußter Weise, also vorsätzlich geschehen[148]. Die Fälle der groben Fahrlässigkeit sind diejenigen, in denen der Täter zwar die Möglichkeit die Behauptung, sei unwahr oder gröblich entstellt oder sei geeignet, schwer zu schädigen, nicht in den Kreis seiner Erwägungen gezogen hat, in denen aber sein Glaube an die Wahrheit oder die Ungefährlichkeit der von ihm aufgestellten oder verbreiteten Behauptung auf Leichtfertigkeit beruht, in denen er also die Unwahrheit oder gröbliche Entstellung oder Gefährlichkeit seiner Behauptungen aus den Umständen hätte erkennen müssen, zu erkennen aber aus grober Fahrlässigkeit unterlassen hat[149]. Nicht grobfahrlässig ist eine Behauptung darnach nur dann, wenn der Täter von ihrer Wahrheit nicht nur überzeugt war, sondern auch überzeugt sein durfte. Dabei müssen dem Täter zu einer grobfahrlässigen Begehung schon erhebliche Zweifel an der Wahrheit seiner Behauptung aufkommen[150]. Grobe Fahrlässigkeit liegt auch vor, wenn jemand nur auf haltlose Vermutungen hin unwahre oder gröblich entstellte Tatsachen behauptet oder verbreitet[151]. Wenn nur leichte Fahrlässigkeit vorliegt, tritt Straflosigkeit ein.

Bei der grobfahrlässigen Begehung ist es gleichgültig, ob sie öffentlich oder nichtöffentlich geschieht, das Gesetz trifft hier keine Unterscheidung im Strafmaß.

III. Besonderheiten des § 1 HeimtG.

§ 11.

1. Mit den Worten „soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist" legt sich § 1 HeimtG. subsidiäre Bedeutung zu. Es ist der Fall der sog. ausdrücklichen Subsidiarität nach dem Typus des § 49a RStGB. § 1 HeimtG. tritt also hinter diejenigen Bestimmungen zurück, die eine schwerere Strafe androhen als dieser. Eine schwerere Strafe ist z. B. angedroht in § 90f RStGB. (Bezüglich weiterer Beispiele vgl. unten im Abschnitt über Konkurrenzfragen).

2. Eine weitere Besonderheit des § 1 HeimtG. und zugleich eine Neuerung gegenüber § 3 AbwehrVO. ist das in Abs. III aufgestellte Erfordernis der Zustimmung des Stellvertreters des Führers oder der von ihm bestimmten Stelle bei Verfolgung von Taten, die sich aus-

---

147 vgl. Schwarz § 1, 4.
148 Passauer S. 64.
149 vgl. Frank-Nachtr. § 164, III 3 u. Passauer a.a.O.
150 RG. JW. 1935, S. 2961/21 bez. § 164.
151 vgl. RGSt. 66/2.

schließlich gegen das Ansehen der NSDAP. oder ihrer Gliederungen richten. Der Zweck dieser Vorschrift, der auf besonderen Wünschen der Partei beruht, ist, daß leichtere Fälle, an deren Verfolgung der Partei nichts gelegen ist, straflos bleiben können und daß keine Strafverfahren durchgeführt werden müssen, die dem Ansehen der Partei nicht nützen[152]. Der Begriff der Zustimmung wurde bereits durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. 4. 34 (RGBl. I, S. 341) in das Reichsstrafgesetzbuch und zwar im neuem § 4 Abs. IV eingeführt. Die Zustimmung ist wie die Ermächtigung in §§ 94 Abs. II, 197 RStGB. und die Anordnung in §§ 134 b RStGB., 2 HeimtG. eine Prozeßvoraussetzung, also eine prozessuale Bedingung für die Zulässigkeit des Strafverfahrens. Bei ihrem Fehlen kann kein Sachurteil ergehen. Sie ist an keine Frist gebunden (insbesondere nicht an die des Strafantrags nach § 61 RStGB.), da sie nicht auf dem Antragsrecht des Verletzten, sondern auf dem Hoheitsrecht der Bewegung beruht[153]. Sie kann auch, wie sich aus ihrem Wesen als Prozeßvoraussetzung ergibt, zu jeder Zeit, auch noch in der Revisionsinstanz, erklärt werden[154]. Sie ist zeitlich nur durch den Eintritt der Verfolgungsverjährung beschränkt.

Da die Tat nicht Antragsdelikt ist, ist sie daher von Amts wegen zu verfolgen. Sachlich läuft aber die Zustimmung als Akt der politischen Führung auf eine Durchbrechung des Legalitätsprinzips hinaus[155].

Streitig ist, ob die Zustimmung zurückgenommen werden kann und teilbar ist. Wie sich jedoch schon aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift ergibt, muß diese Frage bejaht werden[156]. Sinn dieser Vorschrift ist doch, wie aus ihrem Zweck zu entnehmen ist, daß der Stellvertreter des Führers in jeder Lage des Verfahrens Herr des Prozesses sein soll. Darnach muß ihm auch die Befugnis zustehen, die Zustimmung jederzeit zurückzunehmen. Hiefür spricht auch die Erwägung, daß selbst für den Strafantrag der Grundsatz des Rücknahmeverbots nicht lückenlos durchgeführt ist (§ 64 RStGB.). Wenn also schon dem einzelnen Privaten ein solches Recht in gewissen Fällen zustehen soll, so muß dieses Recht der Stellvertreter des Führers, der eine hervorragende Stellung im öffentlichen Leben des Staates und der Partei einnimmt, immer haben. Aus den gleichen Gründen ist anzunehmen,, daß die Zustimmung auch teilbar ist. Wird darnach die Zustimmung zurückgenommen, so ist das Verfahren — gegebenenfalls durch Urteil — einzustellen (vgl. § 260 StPO.).

Die Versagung der Zustimmung des Stellvertreters des Führers hat nicht zur Folge, daß die Tat strafrechtlich überhaupt nicht verfolgt werden kann. Wenn eine ausschließlich gegen das Ansehen der NSDAP. gerichtete Tat auch den Tatbestand einer Beleidigung erfüllt,

---

152 vgl. Pfundtner-Neubert II c 15 1c.
153 vgl. Crohne, Deutsche Justiz 1935, S. 1407.
154 vgl. RGSt. 68/124.
155 Frank-Nachtr. § 1, III; Pfundtner-N. a.a.O. 12.
156 vgl. Frank-Nachtr. a.a.O.; a.A. Pfundtner-N, a.a.O., welcher seine Meinung aus der Gleichstellung der Zustimmung mit der Ermächtigung, die auch nicht zurücknehmbar und teilbar ist, herleitet.

so kann trotz Versagung der Zustimmung der Beleidigte noch Strafantrag stellen. Denn die Entschließung des Stellvertreters des Führers erfolgt nicht im Interesse des Einzelnen, sondern ausschließlich zur Wahrung der Belange der NSDAP. Aus dem gleichen Grund ist es der Staatsanwaltschaft nicht verwehrt, gemäß § 376 StPO. die öffentliche Klage aus dem Gesichtspunkt der §§ 186 ff. RStGB. zu erheben[157].

Trifft eine ansehensschädigende Äußerung zugleich die Reichsregierung und die Partei (z. B. eine leitende Persönlichkeit des Staates und der Partei), so bedarf es einer Zustimmung nicht, da die Behauptung nicht ausschließlich das Ansehen der Partei trifft. Das gleiche gilt, wenn eine Tatsache behauptet wird, die gleichzeitig eine leitende Persönlichkeit des Staates und eine andere der Bewegung angreift, weil die Tat einem einheitlichen Täterwillen entspringt und auch hier nicht ausschließlich gegen das Ansehen der NSDAP. gerichtet ist. Bei mehreren Behauptungen, bei denen die eine gegen Reich oder Reichsregierung gerichtet ist, die andere ausschließlich gegen das Ansehen der Bewegung, bedarf es, wenn Fortsetzungszusammenhang vorliegt, aus gleichen Gründen wie oben nicht der Zustimmung nach § 1 Abs. III des Gesetzes. Liegt kein Fortsetzungszusammenhang vor, so ist die Zustimmung einzuholen[158].

B. Die Staatsbeschimpfung nach § 134a RStGB.

I. Objektiver Tatbestand.

1. Inhalt der Handlung.

§ 12.

Die Handlung des § 134 a RStGB. besteht im Beschimpfen oder Verächtlichmachen gewisser Einrichtungen und Symbole des Staates. Diese Tatbestandsmerkmale sind aus § 5 Nr. 1 RepSchG. vom 25. 3. 30 entnommen, sodaß Schrifttum und Rechtsprechung zu dieser Bestimmung auch hier verwertet werden können.

1. Der Begriff der Beschimpfung ist ein sehr weitgehender. Es ist darunter zu verstehen jede durch ihre Form oder ihren Inhalt besonders verletzende Äußerung der Mißachtung. Dieses „besonnders Verletzende", das die Beschimpfung ausmacht, nennt der Sprachgebrauch des Lebens und der gerichtlichen Urteile kurzweg „roh". „Besonders roh" (wie sich Passauer S. 58 ausdrückt) ist dagegen schon wieder zu viel gesagt[160]. „Roh" ist eben die zutreffende Bezeichnung des beson-

---

157 vgl. hiezu Frank-Nachtr. § 1, III; Pfundtner-Neubert a.a.O. 14; Crohne a.a.O.

158 vgl. hiezu Crohne, Deutsche Justiz 1935, S. 1406 ff.

159 vgl. RGSt. 57/211.

160 vgl. Stenglein § 5 RepSchG. 1a.

ders Verletzenden und keine Steigerung noch Abschwächung davon. Bloße abfällige, beleidigende Äußerungen enthalten nicht ohne weiteres eine Beschimpfung. „Ob eine Beleidigung zugleich als eine Beschimpfung zu werten ist, muß nach der Lage des einzelnen Falles beurteilt werden. Die Frage kann zu verneinen sein, wenn es sich um ein einzelnes Scheltwort handelt, wie solche im Unmut rasch und ohne eigentliches Bewußtsein von dem gedanklichen Inhalt des Wortes ausgesprochen werden"[161]. Auch bloße Äußerungen des Spottes, Ausdrücke des Mangels an Achtung oder der Geringschätzung sind noch nicht einer Beschimpfung gleichzuachten[162]. Für diese muß vielmehr ein stärkerer Grad des Ausdrucks, eine verletzende Form, eine Roheit des Ausdrucks gefordert werden. Das besonders Verletzende ist es also, was die Beschimpfung aus dem Kreis der abfälligen Äußerungen heraushebt.

Eine Äußerung kann nun roh allein durch ihre Form, aber auch allein durch ihren Inhalt sein. Die Rohheit der Form kann sowohl in der Wahl des Ausdrucks, als auch in der Art, wie sie der Täter von sich gibt, im Tonfall, Mienenspiel, in einer Handbewegung gefunden werden.

Inhaltlich roh kann eine Äußerung dadurch sein, daß sie ein Werturteil enthält, durch das der beurteilte Gegenstand ohne weiteres der Verachtung der Allgemeinheit preisgegeben wird. Es kann daher sehr wohl eine Kritik eine Beschimpfung darstellen[163]. Für die inhatlich rohe Äußerung kommt vor allem die Gedankenfigur des Vergleichs in Betracht. Bei der Auslegung von Vergleichen darf jedoch die äußere sprachliche Gegenüberstellung nicht ohne weiteres als Gleichstellung behandelt werden. Vielmehr muß aus dem Zusammenhang, in dem der Vergleich enthalten ist, sowie aus etwaigen sonstigen Nebenumständen der Kernpunkt des Vergleichs, das sog. tertium comparationis, erforscht werden. Ob dann ein Vergleich für den verglichenen Gegenstand schimpflich ist, wird davon abhängen, ob er mit dem Kernpunkt des Vergleichs in besonders verletzender Weise herabgesetzt wird[164]. Der Ausdruck kann jedoch auch schon durch die Wahl eines besonders niedrig dastehenden Vergleichs gegenständlich beschimpfend sein.

Aber nicht nur beim Gebrauch von Werturteilen kann eine inhaltlich rohe Äußerung vorliegen, sondern auch im Falle der Behauptung oder Verbreitung von Tatsachen, die an sich schimpflicher Art sind, mag auch die Form, in der die Behauptung aufgestellt, oder die Verbreitung vorgenommen wird, eine rohe nicht sein, namentlich des Gebrauches sog. Schimpfworte entbehren. Denn es sind Tatsachen so ehrenrühriger Art denkbar, daß der Gegenstand, von welchem eine solche Tatsache behauptet oder verbreitet wird, ohne weiteres der Verachtung preisgegeben wird[165]. In § 189 RStGB. wird vom Gesetzgeber selbst die Behauptung oder Verbreitung ehrenrühriger Tatsachen als Beschimpfung bezeichnet.

---

161 RGSt. 57/185.
162 RGSt. 31/306.
163 RG. JW. 1924, S. 1751/9.
164 RGSt. 61/155.
165 RGSt. 28/403.

Bei der Prüfung einer Äußerung auf ihren schimpflichen Gehalt kommt es darauf an, ob das Mißverhältnis zwischen der Äußerung und dem Gegenstand der Beschimpfung so groß ist, daß sie besonders verletzend wirkt. Dabei sind alle Umstände, unter denen sie geschah, zu beachten. Dazu gehört auch die Frage, ob und inwieweit die behauptete schimpfliche Tatsache wahr oder unwahr ist. Einen Wahrheitsbeweis im Sinn des § 186 RStGB. gibt es natürlich gegenüber beschimpfenden Tatsachenbehauptungen nicht. Ist schon zur Zeit der Kundgebung die Wahrheit der behaupteten schimpflichen Tatsache völlig einwandfrei erwiesen, so ändert dieser Umstand zwar nichts daran, daß in der Behauptung eine Bekundung einer Mißachtung liegt. Wohl aber kann die erwiesene Wahrheit unter Umständen der Behauptung den Charakter des Rohen nehmen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn das Behauptete allgemein bekannt und als wahr anerkannt ist und etwa gar von dem Betreffenden selbst nicht bestritten wird[167]. Ergibt sich freilich das Vorhandensein einer Beschimpfung schon aus der Fom oder aus den sonstigen Umständen, so kann der erwiesenen Wahrheit diese Bedeutung nicht zuerkannt werden.

Bei allen Äußerungen muß beachtet werden, daß eine abfällige Äußerung umsoeher den Charakter einer verletzenden annehmen kann, je höher der durch die Äußerung betroffene Gegenstand in der Achtung der Volksgenossen dasteht[167]. Für die Auslegung ist entscheidend, nicht was der Täter hat ausdrücken wollen, sondern, was er vom Standpunkt der Hörer (Leser, Beschauer) in verständlicher Weise zum Ausdruck gebracht hat. Hierbei hat der Tatrichter die gesamten Umstände, unter denen die Äußerung geschah (Ort, Anlaß, Zusammenhang, Persönlichkeit des Äußernden, Persönlichkeit der Erklärungsempfänger und ihre Vorstellungswelt, Leserkreis einer Zeitung) zu berücksichtigen[168]. Bei dem Leserkreis einer Druckschrift ist auch zu prüfen, ob nicht, insbesondere im Hinblick auf die Art der gedanklichen Äußerung, mit einem nur flüchtigen Lesen gerechnet werden muß, und wie sich der Inhalt der Druckschrift in den hier in Betracht kommenden Richtungen für den flüchtigen Leser darstellt[169]. Es wird oft nicht der Wortsinn entscheidend sein. Vielmehr kommt es auf den wahren Sinn an. Verschleierungen, schlaue Einkleidungen und dgl. dürfen gegenüber dem eigentlichen Sinn nicht maßgebend sein. Schon der Umstand, daß eine Äußerung, neben anderen Möglichkeiten, vernünftigerweise als für einen Gegenstand beschimpfend gedeutet werden kann, macht sie zu dessen Beschimpfung[170]. Gewohnheitsmäßiger Gebrauch beschimpfender Ausdrücke kann, namentlich bei gedanklichem Nachschwätzen, eine an sich bedenkliche Wendung harmlos machen. Regelmäßig freilich schließt Üblichkeit einer Äußerung die Roheit nicht aus; das Gesetz will ja auch gerade Sitten veredeln, die zu verrohen drohten[171].

---

166 RGSt. 65/422.
167 RGSt. 54/128.
168 vgl. Stenglein a.a.O.
169 RGSt. 65/189.
170 RGSt. 61/155; RG. Recht, Jahrgang 1930, Nr. 948.
171 RG. JW. 1928, S. 816/38 bez. § 5 RepSchG.

Verbreiten einer beschimpfenden Äußerung eines Anderen ist Beschimpfung, wenn der Verbreiter sich die beschimpfende Äußerung erkennbar derart zu eigen macht, daß er durch die Verbreitung selbst beschimpft[172].

Die Beschimpfung kann durch Wort oder Schrift, durch schlüssige Handlungen oder durch bildliche Darstellungen erfolgen[173].

Der Begriff der Verächtlichmachung ist uns schon bei der Besprechung des § 131 RStGB. begegnet. Er besteht, wie dort erörtert wurde, hauptsächlich in der Absprechung sozialen und sittlichen Wertes. Während er dort aber nur zum Behaupten oder Verbreiten von Tatsachen in Beziehung gesetzt wird, umfaßt er hier Äußerungen jeder Art, also auch solche von Werturteilen und formal herabsetzende Kundgebungen. Andererseits ist er aber nicht schlechthin mit der Beleidigung gleichzusetzen. Durch das „machen" wird gekennzeichnet, daß eine bestimmte Wirkung einzutreten hat. Es wird also nur dann etwas durch eine Äußerung verächtlich gemacht, wenn es nach deren Sinn als etwas dasteht, das keine Achtung verdient, dem also die Ehre abgesprochen wird[174]. Die Verächtlichmachung reicht demnach weiter als die Beschimpfung. Während diese einen rohen Ausdruck der Mißachtung fordert, genügt bei jener schon ganz allgemein eine Ehrabsprechung (freilich wird das Merkmal dann durch die subjektiven Erfordernisse wieder eingeschränkt, vgl. unter § 16).

2. Form der Handlung.

§ 13.

Als Form der Handlung kommt hier wieder wie in § 131 RStGB. und im qualifizierten Tatbestand des § 1 HeimtG. die „öffentliche" Begehung in Frage. Der Begriff ist hier der gleiche wie sonst in den strafrechtlichen Bestimmungen (§§ 110, 131, 183, 186, 200 RStGB.) und wie er schon oben näher dargelegt wurde. Zur Öffentlichkeit einer Beschimpfung gehört daher, daß die Äußerung gerade in ihrem beschimpfenden Sinn von einem größeren (wenn unter Umständen auch zahlenmäßig begrenzten)[175], durch persönliche Beziehungen nicht zusammengehaltenen Personenkreis verstanden werden konnte, während es darauf, ob sie wirklich wahrgenommen und richtig verstanden worden ist, hier so wenig wie sonst für die Öffentlichkeit ankommt. Die Wahrnehmbarkeit im Sinn des Rechtsbegriffs der Öffentlichkeit ist jedoch nicht zu verwechseln mit der rein abstrakten Möglichkeit der Wahrnehmung; die Möglichkeit muß jedenfalls im gegebenen Fall tatsächlich vorhanden sein[175]. Es kommt auch hier nicht darauf an, ob der Ort der Handlung ein öffentlicher oder ein nichtöffentlicher war.

---

172 RGSt. 64/56; 65/190, 360.
173 vgl. RGSt. 64/121 ff.; 64/366.
174 vgl. Stenglein a.a.O. 2a.
175 RG. JW. 1924, S. 1751/10.

3. Schutzobjekte.

§ 14.

Als Schutzobjekte nennt § 134 a RStGB. Reich und Länder, ihre Verfassung, die deutsche Wehrmacht, und die Farben und Flaggen des Reichs und der Länder. Auch diese Begriffe, die zum Teil seit dem Erlaß des § 134 a RStGB. eine Wandlung erfahren haben, sind natürlich, wie alle anderen noch bestehenden Vorschriften aus überwundener Zeit, im Sinne der heutigen Anschauung auszulegen.

1. Bereits durch das Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 7. 4. 1933 (RGBl. I, S. 173) haben die Länder ihren Staatscharakter eingebüßt. Sie verloren durch dieses Gesetz das für die Qualifizierung als Staaten notwendige Moment der Souveränität. Seitdem war die Landesgewalt, von der das Gesetz spricht, von der Reichsgewalt beherrscht und aus ihr abgeleitet. Seit dem Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30. 1. 1934, (RGBl. I, S. 75) ist schließlich der letzte Rest scheinbaren staatlichen Eigenlebens der Länder verschwunden. Aus dem deutschen Bundesstaat ist das einheitliche von Volk und Bewegung getragene dritte Deutsche Reich entstanden. Das Reich ist ein dezentralisierter Einheitsstaat und die Länder sind nur noch Gebietskörperschaften des Reichs. Das Reich besitzt die alleinigen Hoheitsrechte und den Ländern ist nur ein Teil aus verwaltungstechnischen Gründen auftragsweise übertragen[177]. Die Beschimpfung eines Landes (z. B. „Saupreußen") stellt daher immer zugleich auch eine Beschimpfung des Reichs dar. Die Anführung der Länder als besonderes Schutzobjekt ist also überflüssig geworden.

Bei der Bestimmung des Begriffs „Reich" gehen die Meinungen auseinander. Dahm[178] versteht unter diesem Merkmal „nicht einen staatsrechtlichen Tatbestand, eine äußere Ordnung oder einen Inbegriff von Normen, sondern eine lebendige politische Lebenswirklichkeit, die konkrete politische Gestalt des deutschen Volkes". Er zieht dann auch den Schluß, daß vom Reich als konkreter Lebenswirklichkeit, die Bewegung nicht zu trennen ist. Aus dieser Meinung folgt also eine völlige Gleichsetzung der Begriffe Reich, Volk, Bewegung. Es ergibt sich die weitere Folgerung, daß z. B. in einer Beschimpfung des Führers immer und unmittelbar eine Beschimpfung des Reichs liegen muß[179].

Diese Meinung ist jedoch abzulehnen, da sie offenbar nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht[180]. Das Gesetz nimmt sehr wohl eine Unterscheidung zwischen den Begriffen Reich, Volk, Bewegung vor. Z. B. decken sich die Begriffe „Wohl des Volkes " (§§ 20, 263 Abs. IV, 266 Abs. II) und „Wohl des Reichs" (§ 1 HeimtG.) — wie schon oben ausgeführt — nicht. In § 1 HeimtG. wird andererseits das „Wohl des Reichs" und das „Ansehen der NSDAP. und ihrer Gliederungen"

---

176 RG. JR. 1926 Nr. 751.
177 vgl. Passauer S. 55.
178 JW. 1934, S. 904 Anm. zu 15.
179 gl. M. Passauer S. 55/6.
180 vgl. hiezu Frank-Nachtr. § 134 a, II 1.

nebeneinander aufgeführt, also eine Auseinanderhaltung der Begriffe „Reich" und „Bewegung". § 1 Abs. III HeimtG. unterscheidet weiter ausdrücklich zwischen solchen heimtückischen Angriffen, die „ausschließlich gegen das Ansehen der NSDAP. gerichtet sind". und solchen, die sich auch — oder nur — gegen das Wohl des Reiches richten. In § 90 f. RStGB. wiederum ist von einer schweren Gefährdung des „Ansehens des deutschen Volkes" die Rede. Durch die Schaffung des § 134 b RStGB., der eine dem § 134 a RStGB. wörtlich entsprechende Strafbestimmung gegen die Beschimpfung der NSDAP. enthält, sollte vor allem, wie sich aus der amtlichen Begründung ergibt, zusammen mit § 134 a die Einheit von Partei und Staat sinnfällig zum Ausdruck gebracht werden. Die NSDAP. soll mit dem Staat „unlöslich verbunden" sein (vgl. Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. 12. 33) und dadurch ist gerade zum Ausdruck gebracht, daß beide begrifflich auseinanderfallen. Alle diese genannten Unterscheidungen, die das Gesetz macht, wären aber überflüssig, wenn die Meinung Dahms richtig wäre. „Reich" im Sinn des § 134 a RStGB. ist also der staatliche Gesamtorganismus, sein Wesenskern gerade in der äußeren Lebensordnung und äußeren Rechtsgestaltung des deutschen Volkes zu erblicken[181].

Daraus folgt, daß eine Beschimpfung der Bewegung oder des Führers nicht notwendig eine unmittelbare Beschimpfung des Reichs darstellen muß, sondern eine solche eine Beschimpfung des Reichs mittelbar darstellen k a n n[182]. Durch das Gesetz vom 1. 8. 1934, durch welches der damalige Reichskanzler das Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs geworden ist, wurde jedoch eine derart enge Beziehung zwischen der Person des Führers und Reichskanzlers und dem Reich zum Ausdruck gebracht, daß abfällige Äußerungen, die über jenen gebraucht werden, i n a l l e r R e g e l auch das Reich treffen müssen, indem dieses in der Person seines mit ihm aufs engste verbundenen Führers und aller Welt sichtbarsten Vertreters selbst herabgewürdigt wird[183]. Aus den Worten „in aller Regel" geht hervor, daß heute kaum mehr ein Fall der Beschimpfung des Führers und Reichskanzlers denkbar sein wird, der nicht zugleich auch eine Beschimpfung des Reichs darstellt. Demgegenüber spricht aber Dahm davon, daß in einer derartigen Beschimpfung „zwangsläufig" eine solche des Reichs liegt. Die gleichen Grundsätze gelten an sich auch bezüglich „Reich" und „Bewegung" seit dem Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. 12. 33, sind aber jetzt bedeutungslos, da die Bewegung nunmehr durch § 134 b RStGB. unter selbständigen Strafschutz gegen Beschimpfung gestellt ist.

Unter der Voraussetzung, daß durch einen Angriff auf eine einzelne Staatseinrichtung (etwa die Finanzverwaltung) zugleich auch erkennbar eine Beschimpfung oder Verächtlichmachung des Gesamtorganismus ge-

---

181 vgl. E. Schmitt a.a.O. S. 12; Stuckart, Deutsches Recht 1936, S. 239,

182 gl. M, RG. JW. 1934, S. 904/15. Diese Entscheidung verlangt jedoch in Anlehnung an die Rechtsprechung zu § 5 Nr. 1 RepSchG. das Vorliegen besonderer Umstände, aus denen die Beschimpfung auch des Reichs ersichtlich sein soll. Dies ist heute zu weitgehend.

183 RG. JW. 1935, S. 3384/13.

meint ist, ist ebenfalls eine mittelbare Beschimpfung oder Verächtlichmachung des Staates möglich[184]. Eine mittelbare Beschimpfung des Reichs bildet in aller Regel auch die Beschimpfung seiner Verfassung, seiner Farben und Flaggen und der deutschen Wehrmacht. Doch ist die Tat unabhängig davon strafbar, ob in ihr eine Beschimpfung des Reichs zu erblicken ist oder nicht[185]. Für die Beschimpfung des Reichs genügt es auch, daß seine Entstehung oder seine verfassungsmäßige Tätigkeit angegriffen wird[186].

2. Das Tatbestandsmerkmal „Verfassung" ist gegenüber § 5 RepSchG. in § 134a RStGB. neu eingefügt worden. Denn die dort geschützte „verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform" ist ein engerer Begriff als die Verfassung schlechthin. Zur Zeit der Schaffung des § 134a RStGB. besaß das Deutsche Reich eine geschriebene Verfassungsurkunde in Gestalt der Weimarer Verfassung entsprechend der liberalistischen Auffassung, die verlangt, daß der Aufbau und das Funktionieren der höchsten Staatsorgane schriftlich in einer Urkunde organisiert und kodifiziert sind. Gegenwärtig besitzen wir eine Verfassungsurkunde nicht, sondern die einzelnen grundlegenden Bestimmungen des Staatsaufbaus sind in verschiedenen Gesetzen verstreut. Gleichwohl besitzen wir auch heute eine Verfassung. Deshalb hält auch der heutige Gesetzgeber an dem Begriff der Verfassung fest, wie ein Vergleich mit dem durch Gesetz vom 24. 4. 34 neugefaßten § 80 Abs. II zeigt. Unter diesem Begriff kann also nur bei der gegenwärtigen Verfassungslage die Verfassung im materiellen, nicht im formellen Sinn verstanden werden[187]. „Verfassung" ist die Gesamtheit der fundamentalen Staatseinrichtungen, die dem staatlichen Gemeinwesen sein besonderes Gepräge geben[188]. Geschützt ist die Verfassung in ihrer jeweils bestehenden Form[189]. Daher genießt auch eine vorläufige Verfassung strafrechtlichen Schutz[190].

Zum Begriff der Verfassung ist also eine Verfassungsurkunde nicht notwendig und auch dort, wo eine solche vorhanden ist, sind auf der einen Seite durchaus nicht alle in ihr enthaltenen Rechtssätze zur Verfassung zu zählen[191], andererseits sind auch solche grundlegenden Einrichtungen des Staatswesens zur Verfassung zu rechnen, die die Verfassungsurkunde selbst nicht in die gesetzliche Regelung miteinbezieht. Das heutige deutsche Verfassungsleben vollzieht sich nicht auf der Grundlage des geschriebenen Rechts[192], hat aber zum Teil seinen Niederschlag in einzelnen Staats-

184 Frank-Nachtr. § 134 a, II 1.
185 Frank-Nachtr. a.a.O.
186 Schwarz § 134 a, 1A; vgl. auch RGSt. 47/64.
187 vgl. Frank-Nachtr. § 134 a, II 2.
188 C. Schmitt zit. bei Frank-Nachtr. § 80, I 2a.
189 RGSt. 56/259.
190 RGSt. 53/289.
191 vgl. Kohlrausch § 81, 1.
192 vgl. C. Schmitt, Deutsches Recht 1934, S. 27: „Es wäre weder politisch richtig noch dem Geist des Nationalsozialismus entsprechend, wenn sich Nationalsozialisten auch nur eine Sekunde lang beirren ließen und meinten, man müsse der Weimarer Verfassung doch wenigstens in der Form einer zusammenfassenden, in einer Urkunde niedergelegten Regelung ein anderes Dokument mit nationalsozialistischem Inhalt entgegenstellen".

grundgesetzen gefunden, von denen zu nennen sind: das Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich (Ermächtigungsgesetz) vom 24. 3. 33, das Gesetz über die Volksabstimmung vom 14. 7. 33, das Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30. 1. 34, das Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs vom 1. 8. 34, das Reichsstatthaltergesetz vom 30. 1. 35, die deutsche Gemeindeordnung vom 30. 1. 35, das Gesetz über den Aufbau der Wehrmacht vom 16. 3. 35 und die drei Nürnberger Gesetze vom 15. 9. 35. Auf diese Gesetze erstreckt sich natürlich auch der Schutz des § 134 a RStGB. Aber sie sind nicht unmittelbar als solche durch unsere Vorschrift geschützt, sondern nur insoweit, als durch eine Beschimpfung oder Verächtlichmachung einer ihrer Bestimmungen erkennbar eine wesentliche Grundlage des Staatslebens getroffen wird, wenn sie also in Beziehung zur Verfassung steht. Es gilt demnach auch hier das über die mittelbare Beschimpfung oder Verächtlichmachung des Reichs Gesagte.

Die Weimarer Verfassung ist zwar formell nicht aufgehoben worden, aber niemand wird behaupten wollen, daß sie deshalb noch Gültigkeit besitzt. Sie ist durch die neue nationalsozialistische Staatsauffassung von selbst gegenstandslos geworden. Insbesondere ist der zweite Hauptteil, der die Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen behandelt, heute erledigt. Im ersten Hauptteil jedoch dürften sich einzelne Bestimmungen finden, die noch verfassungsgesetzlichen Charakter tragen und deshalb den Schutz des § 134 a RStGB. genießen. So haben beispielsweise einzelne Bestimmungen aus dem Abschnitt über den Reichstag oder die Gesetzgebung des Reichstags auch heute ihre Bedeutung noch nicht verloren.

Als fundamentale Staatseinrichtung und damit zur Verfassung gehörig wird heute etwa schon der ständische Aufbau des deutschen Volkes zu gelten haben[193].

Schon in der Rechtsprechung zu § 5 RepSchG. war nicht nur die Form des Staates geschützt, sondern auch der Ideen- und Gedankenkreis, der in der geltenden Verfassung seinen Niederschlag gefunden hat[194]. Es enthält also auch eine Kundgebung der Mißachtung gegen den Nationalsozialismus als die grundlegende Weltanschauung des deutschen Staates und der ideenmäßige Inhalt seiner Verfassung zugleich auch eine Beschimpfung oder Verächtlichmachung der Verfassung (vgl. jedoch § 134 b RStGB. der, der Bedeutung der NSDAP. entsprechend, diese unmittelbar dem strafrechtlichen Schutz unterstellt).

Die Verfassungen der Länder scheiden aus, da diese seit dem Gesetz vom 30. 1. 34 ihren Staatscharakter endgültig verloren haben und nur noch Verwaltungskörperschaften des geeinten Deutschen Reichs darstellen.

3. Die Farben und Flaggen der Länder werden heute keines unmittelbaren Schutzes bedürfen, da sie nur noch geschichtliche Bedeutung haben.

---

193 vgl. Frank-Nachtr. § 80, I 2a.
194 vgl. RGSt. 57/209.

Die Farben des Reichs sind nicht nur dort geschützt, wo sie äußerlich sichtbar in Erscheinung treten, sondern schlechthin in ihrer Eigenschaft als Symbole des Reichs. Bei den Flaggen dagegen bezieht sich der Schutz nur auf die einzelne körperliche Erscheinung, also auf die einzelne Fahne; und zwar genießen den Schutz nicht nur die auf Dienstgebäuden amtlich gehißten Flaggen als Hoheitszeichen des Reichs, sondern auch alle privaten Flaggen und Fahnen, die die Farben des Reichs tragen[195].

Mit dem Zusammenbruch des Weimarer Staates verschwanden die Farben schwarz-rot-gold und an ihre Stelle traten durch den Erlaß des Reichspräsidenten über die vorläufige Regelung der Flaggenhissung vom 12. 3. 1933 (RGBl. I, S. 103) die Hakenkreuzfahne zusammen mit der schwarz-weiß-roten Fahne. Auf dem Reichsparteitag der Freiheit war die Stunde der endgültigen Regelung der Flaggenfrage gekommen. Mit Erlaß des Reichsflaggengesetzes vom 15. 9. 35 (RGBl. I, S. 1145) trat die vorläufige Regelung der Flaggenhissung außer Kraft. „Die Reichsfarben sind schwarz-weiß-rot. Reichs- und Nationalflagge ist die Hakenkreuzflagge. Sie ist zugleich die Handelsflagge". Der Traum von Millionen Herzen ist erfüllt. „Damit vollendete sich ein Jahrtausend deutscher Geschichte. Denn nicht nur das Hakenkreuz, das beherrschend im weißen Mittelfeld der Reichsflagge leuchtet, weist in arische Vorzeit zurück. Uralt germanisch ist auch die rote Farbe des Feldes, uralt die Sitte, in dieses rote Feld das zielweisende Symbol der Zeit zu setzen"[196]. Das Symbol der Bewegung ist zum Symbol der deutschen Nation und somit zum höchsten Zeichen der deutschen Ehre geworden. Wer die Hakenkreuzfahne beschimpft oder verächtlichmacht, der vergreift sich an der Ehre der ganzen Nation.

Geschützt sind durch § 134 a RStGB. auch die Reichskriegsflagge, die Gösch der Kriegsschiffe, die Handelsflagge mit dem Eisernen Kreuz, die Flagge des Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehr- und die Reichsdienstflagge[197].

4. Als letztes Schutzobjekt nennt § 134 a RStGB. die deutsche Wehrmacht. Sie setzt sich zusammen aus Heer, Luftwaffe, Kriegsmarine. Wer einen dieser Teile beschimpft oder verächtlichmacht, kränkt damit zugleich die Ehre der ganzen Wehrmacht. Auch ein Angriff in Form von Beschimpfung oder Verächtlichmachung gegen die Wehrmacht ist zugleich ein solcher auf die deutsche Ehre.

Durch die Einbeziehung der Wehrmacht in die Bestimmung gegen Beschimpfung wurde ausdrücklich ausgesprochen, daß diese eine Ehre als Personengesamtheit, losgelöst von der Ehre ihrer einzelnen Angehörigen, besitzt. Es wurde also der Kreis der vom Gesetz anerkannten beleidigungsfähigen Personengesamtheiten bei Schaffung des § 134 a RStGB. über §§ 196,, 197 RStGB. hinaus ausgedehnt[198]. Heute ist die Gemeinschaftsehre allgemein anerkannt (vgl. Einleitung § 2).

---

195 Sondergericht Altona JW .1933, S. 2170/1.
196 Eckhardt, Deutsches Recht 1935, S. 473.
197 vgl. VO. vom 5. 10. 35 (RGBl. I, S. 1285) und VO. vom 31. 10, 35 (RGBl. I, S. 1287).
198 vgl. Frank-Nachtr. § 134 a, II 4.

II. Subjektiver Tatbestand.

1. Vorsatz.

§ 15.

Zum Vorsatz gehört einmal das Bewußtsein des Täters davon, daß die Handlung unbestimmt von welchen und wievielen Personen wahrgenommen werden konnte (also „öffentlich" geschah) und dann das Bewußtsein vom beschimpfenden Charakter seiner Äußerung. Es genügt auch, daß der Täter mit der Möglichkeit rechnet, daß seine Äußerung unbestimmt von welchen und wievielen Personen wahrgenommen werde und daß sie in der Empfindung der Hörer als beschimpfend wirke und daß er diesen Erfolg billigt (bedingter Vorsatz)[199]. Zur Annahme des direkten Vorsatzes genügt es, wenn die Äußerung vernünftigerweise als beschimpfend gedeutet werden kann. Der Täter handelt also schon dann mit bestimmtem Vorsatz, wenn er sich darüber klar ist, daß seine Äußerung von der Personenmehrheit als beschimpfend verstanden werden könne[200]. Es bleibt also für den an sich möglichen bedingten Vorsatz nur noch wenig Raum. Das Bewußtsein der Beschimpfung ist auch schon dann gegeben, wenn der Täter denjenigen Sinn seiner Äußerung kennt, der sie zur besonders verletzenden macht[201]. Ist dies der Fall, so ist es gleichgültig, ob der Täter selbst seine Äußerung als roh empfindet, oder sie nicht als beschimpfend ansieht. Ein solcher Irrtum liegt durchaus auf strafrechtlichem Gebiet und ist deshalb unbeachtlich. Da, wie oben bemerkt, der objektive Sinn einer Äußerung daraus hervorgeht, wie sie sich dem Hörer darstellt, so handelt nur derjenige vorsätzlich, der in seinen Willen aufnimmt, seine Äußerung werde in ihrem beschimpfenden Sinn öffentlich verstanden werden[201]. Wer dieses Verstehen — sei es auch nur bedingt — gewollt hat, kann sich nicht mehr darauf berufen, er seinerseits habe etwas anderes gemeint. Auf keinen Fall ist erforderlich, daß der Täter mit der Absicht oder zum Zweck der Beschimpfung handelte; auch der Beweggrund für für seine Handlungsweise ist gleichgültig[202]. Auch wenn der Täter nach dem von ihm verfolgten Zweck ein ganz anderes Angriffsziel hat, oder wenn derjenige Gedankeninhalt seiner Äußerung, auf den es im einzelnen ankommt, nichts besonders Verletzendes an sich hat, ist es doch sehr wohl möglich, daß dabei eine Beschimpfung abfällt und er sich dessen bewußt ist[203]. Für die Schuldfrage ist auch nicht Voraussetzung, daß die rohe Äußerung einer ehrlosen, gemeinen oder staatsfeindlichen Gesinnung entspringt[204]. Der Glaube an die Wahrheit der ehrenrührigen Tatsache seitens des Behauptenden nimmt der Behauptung nicht den Charakter der Beschimpfung und berührt auch den auf die Beschimpfung gerichteten Vorsatz nicht. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß der gute Glaube über-

---

199 RG. JW. 1928, S. 2243/41.
200 RG. JR. 1926 Nr. 1810.
201 vgl. Stenglein a.a.O. 1e.
202 RG. JW. 1924, S. 1751.
203 RGSt. 64/129.
204 RG. JW. 1930, S. 1221/31.

haupt nicht von Einfluß sein könne. Es ist nicht undenkbar, daß der Täter in der Überzeugung von der Richtigkeit seiner Äußerung ihren objektiv beschimpfenden Charakter verkennt[205] und damit das Bewußtsein der Beschimpfung nicht hat.

Böswilligkeit und Überlegung.

§ 16.

Bei der Verächtlichmachung muß noch als subjektives Moment böswilliges und überlegtes Handeln hinzutreten. Diese Worte stammen aus dem Gesetz über die Bestrafung der Majestätsbeleidigung vom 17. 2. 1908 und waren auch im § 5 RepSchG. enthalten.

1. Es wurde die Meinung vertreten, daß der Gesetzgeber mit den Erfordernissen „böswillig und mit Überlegung" sich tautologisch ausgedrückt habe. Dies ist nicht zutreffend. Denn der allgemeine Sprachgebrauch schon (und diesem folgend das Strafgesetzbuch) unterscheidet zwischen absichtlichem, böswilligem und überlegtem Handeln. Die Böswilligkeit umfaßt das absichtliche Handeln, geht aber darüber hinaus. Zur Böswilligkeit ist erforderlich, daß der Täter etwas von ihm als unrecht Erkanntes gerade zu dem Zweck tut, um einen anderen zu schädigen oder zu kränken und damit seine feindselige Gesinnung gegen den Verletzten bekundet[206].

Binding[207] bezeichnet ähnlich als böswilliges Handeln „ein aus einer bösen oder schlechten Gesinnung hervorgehendes Handeln, wobei der Täter der Rechtswidrigkeit der Handlung und ihrer verderblichen Wirkung sich freut", während Olsh. unter böswillig „die auf Herbeiführung des verbotenen Erfolgs gerichtete Absicht als Beweggrund des Handelns" bezeichnet[208]. Ein böswilliges Handeln ist auch denkbar, wenn der Behauptende auch von der Richtigkeit seiner kränkenden Behauptung überzeugt ist. Es kommt nur darauf an, daß der Täter sich bewußt ist, daß ihm die aus seiner feindseligen Gesinnung gegen den Gekränkten entspringende Behauptung der Tatsache durch das geltende Recht verwehrt wird, sein Handeln also nach den Gesetzen des Staates ein Unrecht ist[209].

Böswillig ist auch stärker als der im § 366 Nr. 3 RStGB. gebrauchte Ausdruck „mutwillig". Letzterer bezeichnet ebenfalls eine besondere Art des Vorsatzes und liegt in der Mitte zwischen „vorsätzlich" und „böswillig". Beim mutwilligen Handeln muß der Täter an dem Erfolg seiner Handlung Freude haben, wobei kein anderer Beweggrund vorliegen darf, welcher die Handlung rechtfertigen oder entschuldigen könnte[210].

2. Der Ausdruck „mit Überlegung" hat hier dieselbe Bedeutung, wie in § 211 RStGB.[206]. Mit Überlegung handelt der Täter, wenn er

[205] RGSt. 28/408; 65/422.
[206] RGSt. 48/174.
[207] Binding, Lb. II, S. 740, ähnlich auch LK. § 134, 5.
[208] Olsh. § 134, 3.
[209] RGSt. 66/139.
[210] KG. DJZ. 1930, 1042 und LK. § 366 Nr. 3, 8.
[211] RGSt. 62/197.

im Augenblick der Tat über die zur Herbeiführung des gewollten Erfolgs erforderliche Tätigkeit sowie über die zum Handeln drängenden und von diesem abhaltenden Beweggründe genügend klare Erwägungen anstellt[206]. Ruhige Überlegung wird nicht erfordert[211]. Der Täter kann auch durch eine starke seelische Erregung zur Tat gedrängt worden sein. Entscheidend ist auch in einem solchen Fall, „ob der Täter gleichwohl noch so sehr Herr seines Denkens, Wollens und Tuns war, daß er bei der Ausführung der Tat nicht nur oder doch nicht überwiegend aus seiner Erregung heraus gefühlsmäßig handelte, sondern verstandesmäßigen Vorstellungen und Erwägungen zu folgen fähig war und gefolgt ist[212]. Vorbedenken gehört ebensowenig dazu, wie das Erkennen außertatbestandsmäßiger Folgen[213].

C. Zusammenfassende Gegenüberstellung der Delikte.

§ 17.

Am Schlusse der Betrachtung der einzelnen Tatbestände sollen noch die unterscheidenden Merkmale der Delikte hervorgehoben und vergleichsweise gegenübergestellt werden.

Staatsverleumdung wie Staatsbeschimpfung treffen gleichermaßen letztlich unmittelbar das deutsche Volk (vgl. Einleitung § 2). In der Ehre des Staates wird die Ehre des Volkes gekränkt. Wenn Staatseinrichtungen, Anordnungen der Führung, Symbole des Staates geschmäht werden, so wird damit das Volk in seiner Ehre getroffen. Die Bewegung ist gegen Verleumdung unmittelbar durch § 1 HeimtG. geschützt. In § 134a RStGB. ist sie zwar ausdrücklich nicht genannt und kann hier auch nicht im Wege entsprechender Anwendung einbezogen werden[214], ist aber mittelbar gegen Beschimpfung und Verächtlichmachung mit der Verfassung als Bestandteil des deutschen Verfassungslebens geschützt (vgl. aber nunmehr § 134 b RStGB.).

Der Hauptunterschied der beiden Deliktarten liegt im Inhalt der Handlung. Während die beiden Bestimmungen der Staatsverleumdung unwahre Behauptungen tatsächlicher Art verlangen, nennt § 134 a RStGB. ein Beschimpfen oder böswilliges und überlegtes Verächtlichmachen. Beschimpfen und Verächtlichmachen sind viel weitgehend, als das Behaupten oder Verbreiten unwahrer Tatsachen. Bei der Beschimpfung kommt besonders die formale, durch rohe Ausdrücke in Betracht. Sie ist jedoch nicht der „formalen Beleidigung" des § 185 RStGB. gleichzustellen, — welche nur eine Kundgebung der Mißachtung verlangt — sondern erfordert mehr, als diese, nämlich eine besonders verletzende, rohe Bekundung der Mißachtung[215]. Es genügen also bloße abfällige be-

---

212 RGSt. 62/197.

213 RG. Goltd. 57/403; vgl. zu diesen Fragen auch Frank-Nachtr. § 134 a, IV 3a und b; Stenglein a.a.O. 2b, α und β.

214 vgl. Mezger a.a.O. C III, 2.

215 RGSt. 65/422.

leidigende Äußerungen nicht. Das Verächtlichmachen reicht nun zwar noch weiter als das Beschimpfen, da hier keine rohe Äußerung verlangt ist, sondern allgemein eine Ehrabsprechung. Aber auch dieses geht nicht so weit, wie die Beleidigung in § 185 RStGB., da das Verächtlichmachen böswillig — also aus einer schlechten oder feindseligen Gesinnung heraus — und überlegt geschehen muß. (Im Gegensatz zu § 131 RStGB., der das Verächtlichmachen in Beziehung zum Tatsachenbehaupten oder =verbreiten bringt, umfaßt hier das Merkmal Äußerungen jeder Art, also auch Werturteile und formal herabsetzende). Während demnach für den Schutz des Einzelnen durch § 185 RStGB. dessen Ehre grundsätzlich überhaupt nicht in herabsetzender Weise angetastet werden darf, sollte Staat und Volk nur gegen eine besonders verletzende Mißachtungskundgebung oder gegen herabsetzende Äußerungen, welche aus feindseliger, roher Gesinnung entspringen, geschützt werden. Man wollte den Staat der Kritik nicht überhaupt entrücken. Äußerungen der Geringschätzung, des Spottes oder ähnliches Bezeigen eines Mangels an Achtung sollten nicht schon an und für sich verboten sein[216]. Nun sollen auch heute „kritische, der Aufrüttelung oder Höherentwickelung dienende Äußerungen ehrlicher Volksfreunde"[217] unbestraft bleiben. Aber geringschätzige, spöttische Äußerungen, welche einen Mangel an Achtung dem Staat und dem Volk gegenüber bekunden, dürfen nicht straffrei gelassen werden (diese werden jetzt zum großen Teil durch § 2 HeimtG. getroffen).

Beschimpfung wie Verächtlichmachung brauchen nicht gerade formal herabsetzend zu sein, sie können auch durch Äußerungen, die ein Werturteil oder eine Tatsache enthalten, geschehen. Wenn auch Tatsachenbehauptungen möglich sind, so liegt der Unterschied zu den §§ 131 RStGB. und 1 HeimtG. darin, daß bei § 134 a RStGB. die Tatsache nicht unwahr zu sein braucht oder der Täter die Unwahrheit nicht unbedingt kennen muß (wie in § 131 RStGB.) oder auch von ihrer Wahrheit überzeugt sein darf (entgegen § 1 HeimtG.). Erforderlich ist bei § 134 a RStGB. nur, daß die Tatsache oder das Werturteil inhaltlich roh ist oder aus feindseliger Gesinnung geäußert wird.

In der Form der Handlung gleichen sich die §§ 131 und 134 a RStGB., welche beide öffentliche Begehung verlangen. § 1 HeimtG. dagegen trifft sowohl die öffentlichen, als auch die nichtöffentlichen Behauptungen tatsächlicher Art. Die Verleumdung des Staates also, die ja auch als falsche Tatsachenbehauptung die gefährlichere ist, braucht nicht öffentlich zu geschehen, während die Staatsbeschimpfung nur öffentlich begangen strafbar ist.

Auf der subjektiven Seite weisen besonders die beiden Bestimmungen der Staatsverleumdung starke Verschiedenheit auf. Gerade durch die Häufung der subjektiven Elemente war ja eine Anwendungsmöglichkeit des § 131 RStGB. so selten. Nicht genug, daß für seine Anwendung dolus eventualis ausgeschlossen ist, wird darüber hinaus noch eine auf Verächtlichmachung abzielende Absicht verlangt. § 1 HeimtG. hingegen läßt Vorsatz schlechtweg (direkten und bedingten) genügen und nach Abs. II reicht sogar grobe Fahrlässigkeit für eine Bestrafung aus. Dadurch,

[216] vgl. RG. JW. 1926, S. 1199/1.

daß die Merkmale der Unwahrheit oder gröblichen Entstellung nicht Bedingungen der Strafbarkeit sind, sondern vom Vorsatz mitumfaßt sein müssen, entspricht auch diese Bestimmung wie § 131 RStGB. der Verleumdung der Privatehre. Im anderen Falle würde sie mehr der üblen Nachrede des § 186 RStGB. gleichen. An einer solchen Bestimmung, die der üblen Nachrede entspräche, fehlt es im geltenden Recht. Da § 1 HeimtG. auch die nichtöffentliche Begehung bestraft, wäre es viel zu weitgehend, wollte man auch Bestrafung eintreten lassen bei Behauptungen, die der Täter für wahr hält. „Eine solche Auslegung würde eine schwer bedenkliche Vielbestrafbarkeit zur Folge haben"[218]. Ob ein Bedürfnis besteht, eine dem § 186 RStGB. entsprechende Bestimmung für die öffentliche Behauptung von Tatsachen neu einzuführen, läßt Dahm offen. Dadurch aber, daß Abs. II grobe Fahrlässigkeit genügen läßt, stellt § 1 HeimtG. nicht nur die bewußte Verleumdung unter Strafe, sondern auch die vom Täter grob fahrlässig im Glauben an ihre Wahrheit aufgestellte oder verbreitete Behauptung tatsächlicher Art. Hiermit nähert er sich schon sehr weit einem Tatbestand, der der Bestimmung der üblen Nachrede bei der Verletzung der Privatehre entsprechen würde. Somit dürfte kein Bedürfnis für die Schaffung einer Bestimmung des eben angeführten Inhalts bestehen.

Im Erfolg sind alle drei Bestimmungen stark von einander verschieden. Bei § 131 RStGB. ist nicht ein Erfolg in dem Sinn erfordert, daß die Staatseinrichtungen und Anordnungen der Obrigkeit wirklich verächtlich gemacht werden, sondern dieser Erfolg ist nur auf der subjektiven Seite bedeutsam, er braucht nur beabsichtigt zu sein. Es handelt sich also hier um ein coupiertes Erfolgsdelikt[219]. § 1 HeimtG. verlangt ebenfalls nicht, daß das Wohl des Reichs oder das Ansehen der geschützten Institutionen tatsächlich geschädigt wird, sondern, daß nur eine Gefahr für diese eintritt. Gleichwohl ist § 1 HeimtG., insoweit er dem Ehrenschutz der genannten Gemeinschaftsformen dient, ein Verletzungsdelikt. Denn jede Behauptung, die das Ansehen der Reichsregierung oder das der NSDAP. oder ihrer Gliederungen gefährdet, verletzt ihre Ehre schon in dem Augenblick, in dem sie aufgestellt wird[220]. Soweit § 1 HeimtG. über den Ehrenschutz hinausgeht (Wohl des Reichs), ist er ein Gefährdungsdelikt. Während also § 131 RStGB. weder den Erfolg noch die Gefahr einer Verächtlichmachung der Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verlangt, sondern lediglich die darauf zielende Absicht, ist auf der anderen Seite in § 1 HeimtG. nicht die Schädigungsabsicht, sondern gerade die Gefahr eines Schadens für das Wohl des Reichs oder das Ansehen der Reichsregierung oder der NSDAP. oder ihrer Gliederungen erforderlich und genügend. Bei § 134a RStGB. erschöpft sich der Tatbestand in der Tätigkeit der Beschimpfung oder Verächtlichmachung, ein Außenerfolg ist nicht verlangt. Diese Bestimmung stellt daher ein sog. schlichtes Tätigkeitsdelikt dar.

---

217 Nagler bei Gürtner, Das kommende Strafrecht.
218 Dahm, JW. 1934, S. 1911.
219 vgl. Binding a.a.O.
220 vgl. Frank-Nachtr. § 90 f, II 2.

II. Teil.

Konkurrenzfragen.

§ 18.

Die §§ 131 RStGB. und 1 HeimtG. können beide mit § 134 a RStGB. in Idealkonkurrenz treten. Wenn z. B. durch eine beschimpfende Behauptung tatsächlicher Art über das Reich zugleich die Gefahr eines Schadens für das Wohl des Reichs eintritt oder die beschimpfende Behauptung zugleich auch in der Absicht der Verächtlichmachung von Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit geschieht so ist Idealkonkurrenz im oben angeführten Sinn gegeben. § 134 a RStGB. enthält nicht etwa im Verhältnis zu § 1 HeimtG. die schwere Strafdrohung, da tateinheitliches Zusammentreffen nur im Fall der öffentlichen Tatsachenbehauptung möglich ist und in diesem Fall § 1 HeimtG. die schwerere Strafe androht.

Es können aber auch die beiden Bestimmungen der Staatsverleumdung miteinander ideell konkurrieren. Denn § 1 HeimtG. verlangt nur die Geeignetheit zur Schädigung des Wohls oder Ansehens des Reichs, während § 131 RStGB. die Absicht der Verächtlichmachung des Staates vorsieht. Die beiden Tatbestände decken sich also in keiner Weise.

Auch mit den Tatbeständen der Beleidigung können unsere drei Bestimmungen rechtlich zusammentreffen, wenn sich der Angriff zugleich auch gegen Einzelpersonen, Behörden oder Körperschaften richtet[221]. Bei § 131 RStGB. ist insbesondere Idealkonkurrenz mit §§ 187, 196, 197 RStGB. möglich, wenn die Tat sich gegen die Maßnahmen einzelner Beamter oder Behörden und gleichzeitig gegen die Staatseinrichtungen oder obrigkeitlichen Anordnungen selbst richtet. Mit § 186 RStGB.. kann § 131 nicht konkurrieren, da dieser ein positives Wissen von der Erdichtung oder Entstellung der Tatsache voraussetzt. Mit § 185 RStGB. ist ein rechtliches Zusammentreffen möglich. Hier ist jedoch zu beachten, daß bei dieser Bestimmung eine Beleidigung durch Tatsachenbehauptung nur dem Beleidigten selbst gegenüber möglich ist, sonst trifft § 185 formal beleidigende Äußerungen und Werturteile. Die Frage, ob durch die kollektive Bezeichnung der Beamten einer Kategorie, z. B. die deutschen Staatsanwälte oder Richter, nur die einzelnen Personen oder eine Staatseinrichtung angegriffen werden, ist Sache tatsächlicher Feststellung[222]. § 1 HeimtG. kann mit §§ 186 und 187 zusammentreffen. Mit § 186 RStGB. nur, wenn der Täter bezüglich der Unwahrheit oder gröblichen Entstellung der Tatsachen mit Eventualdolus oder grober Fahr-

---

221 Schwarz § 1, 5; Olsh. § 131, 1; LK. § 131, 9.
222 Olsh. § 131, 1.

lässigkeit handelt. Im Falle mittelbarer Beschimpfung des Reichs durch Beschimpfung führender Persönlichkeiten des Reichs kann § 134 a RStGB. auch mit den Bestimmungen der Beleidigung, §§ 185, 186, 187 tateinheitlich konkurrieren.

Bei § 1 HeimtG. liegt Gesetzeskonkurrenz zu allen denjenigen Bestimmungen vor, welche eine schwerere Strafe androhen als jener. So wird § 1 HeimtG. konsumiert von § 86 RStGB., wenn die Tat zur Vorbereitung des Hochverrats geschieht[223] und von § 90 f. RStGB., wenn die Tat öffentlich oder von einem Deutschen im Ausland begangen wird. Die Herbeiführung einer schweren Gefahr für das Ansehen des deutschen Volkes durch die nichtöffentliche Aufstellung oder Verbreitung einer unwahren oder gröblich entstellten tatsächlichen Behauptung im Inland ist aber nicht nach § 90 f. RStGB., sondern nach § 1 HeimtG. strafbar. Wenn Pfundtner-Neubert[224] auch gegenüber § 94 Abs. II RStGB. Gesetzeskonkurrenz annehmen, so, ist dieser Meinung nicht beizupflichten. Denn § 94 Abs. II droht bei öffentlicher Beschimpfung oder Verleumdung des Führers und Reichskanzlers dieselbe Strafe an, wie § 1 HeimtG. bei öffentlicher Begehung der Tat. Es ist also hier Idealkonkurrenz anzunehmen[225].

Schwierigkeiten bereitet das Verhältnis des § 1 HeimtG. zu § 2 desselben Gesetzes. Während sich § 1 ausdrücklich subsidiäre Bedeutung zulegt, steht § 2, wie sich aus seiner Entstehungsgeschichte ergibt, zu § 1 im Verhältnis der Subsidiarität. Denn § 2 stellt im Verhältnis zu § 1 nur eine Ergänzungsvorschrift dar, der diejenigen Fälle treffen will, die mangels einer Tatsachenbehauptung nach § 1 straflos bleiben müßten[226]. Eine Äußerung also, die gleichzeitig eine Tatsachenbehauptung und ein Werturteil enthält, kann demnach bei öffentlicher Begehung nur nach § 1 HeimtG. bestraft werden. Bei nichtöffentlicher Begehung jedoch zeigt sich, daß § 2 Abs. II ein schwere Strafe androht als § 1 Abs. I HeimtG. (§ 1 Gefängnis bis zu 2 Jahren, § 2 Gefängnis schlechthin, also bis zu 5 Jahren). Insoweit mußte eine Ausnahme von der grundsätzlich anzuerkennenden Subsidiarität des § 2 gemacht werden, weil ja § 1 ausdrücklich bei schwererer Strafdrohung zurücktritt[227]. Frank-Nachtr. führt hiezu aus, daß der Wortlaut des Gesetzes keine Handhabe für die Auffassung biete, daß die Subsidiaritätsklausel den § 1 Abs. I auf Tatsachenbehauptungen beschränke und nicht auch solche Äußerungen umfasse, die sowohl ein Werturteil wie eine Tatsachenbehauptung enthalten. Im übrigen ergäben schon die in Rechtsprechung und Schrifttum allgemein anerkannten Grundsätze über die Behandlung der Subsidiarität, daß die Subsidiaritätsvorschrift ausnahmsweise primär anzuwenden sei, wenn sie gegenüber dem an sich primären Gesetz eine schwerere Strafdrohung enthält. Wird die nach § 2 Abs. III HeimtG. erforderliche Verfolgungsanordnung im Falle des Gesetzeskonkurrenz zwischen §§ 1 Abs. I und

[223] vgl. Schwarz, § 1, 5.
[224] Pfundtner-Neubert § 1, 8.
[225] vgl. Frank-Nachtr. § 1, IV 3.
[226] Frank-Nachtr. § 1, IV 1; Crohne, Deutsche Justiz 1935, S. 1406.
[227] Frank-Nachtr. a.a.O.; Pfundtner-N. a.a.O,; a.A, Crohne a.a.O;

2 Abs. II nicht erteilt, so kann die Tat aus dem Gesichtspunkt des § 1 Abs. I verfolgt werden.

Bei § 134a RStGB. ist weiterhin auch noch Idealkonkurrenz möglich mit § 135 RStGB., der Verletzung inländischer Hoheitszeichen, und mit Sachbeschädigung, §§ 303, 304 RStGB. im Falle der Zerstörung oder Beschädigung von Flaggen.

Damit sind diejenigen Fälle der Konkurrenz, die am ehesten möglich sind, besprochen. Alle Möglichkeiten etwaigen Zusammentreffens dieser Bestimmungen zu untersuchen, würde im Rahmen dieser Arbeit zu weit führen.

Schluß.

§ 19.

Am Schlusse dieser Ausführungen sei noch daraufhingewiesen, daß die hier besprochenen Delikte zwar die bedeutsamsten, aber nicht die einzigen Strafbestimmungen sind, welche den strafrechtlichen Schutz der Ehre von Volk, Staat und Bewegung gewährleisten. Hier sollen noch diejenigen Bestimmungen einer kürzeren Betrachtung unterzogen werden, welche unseren Delikten am nächsten stehen, nämlich die §§ 90 f., 134 b RStGB. und 2 HeimtG.

§ 90 f. RStGB., der denjenigen bestraft, der öffentlich oder als Deutscher im Ausland durch eine unwahre oder gröblich entstellte Behauptung tatsächlicher Art eine schwere Gefahr für das Ansehen des deutschen Volkes herbeiführt, wurde durch Gesetz vom 24. 4. 1934 (RGBl. I, S. 341) aus § 3 Abs. II AbwehrVO. entnommen und in das Reichsstrafgesetzbuch eingefügt. Er ist insofern gegenüber § 3 Abs. II AbwehrVO. erweitert, als dort ein schwerer Schaden, hier nur eine schwere Gefahr für das Ansehen des deutschen Volkes vorausgesetzt wird. Wer das Ansehen des Deutschen Volkes öffentlich oder als Deutscher im Ausland durch Lügenhetze schwer gefährdet, macht sich des Verrats am Volke selbst schuldig, weshalb diese von der amtlichen Begründung als Volksverrat bezeichnete Straftat unter die Verbrechen des Landesverrats eingereiht wurde. Im Gegensatz zu § 3 AbwehrVO. spricht § 90 f RStGB. nicht mehr von Staat und Bewegung, sondern von ihrer Grundlage und ihrem Inhalt: dem Volk. Es ist dies bisher die einzige Bestimmung im geltenden deutschen Strafrecht, die die Ehre des deutschen Volkes (wenn auch nur die äußere) als Schutzobjekt nennt.

Als ein großer Mangel des § 3 AbwehrVO. wurde es stets empfunden, daß dieser auf Behauptungen tatsächlicher Art beschränkt blieb und daß deshalb böswillige Schmähungen und hetzerische Äußerungen über leitende Persönlichkeiten des Staates oder der Partei, über ihre Anordnungen und die von ihnen geschaffenen Einrichtungen straflos geblieben sind oder allenfalls nur auf Grund der allgemeinen Strafbestimmungen gegen Beleidigungen mit unzulänglicher Strafe geahndet werden konnten, obwohl sie an gefährlicher Wirkung hinter strafbaren

Behauptungen tatsächlicher Art nicht zurückblieben[228]. Diesem Mangel hilft § 2 HeimtG. ab. Er bedroht den mit Gefängnisstrafe, der öffentlich gehässige, hetzerische oder von niedriger Gesinnung zeugende Äußerungen über leitende Persönlichkeiten des Staates oder der NSDAP., über ihre Anordnungen oder die von ihnen geschaffenen Einrichtungen macht, die geeignet sind, das Vertrauen des deutschen Volkes zur politischen Führung zu untergraben. Den öffentlichen Äußerungen stehen nichtöffentliche böswillige Äußerungen gleich, wenn der Täter damit rechnet oder damit rechnen muß, daß die Äußerungen in die Öffentlichkeit dringen werden. Es soll aber durchaus nicht wegen jeder Äußerung, die den Tatbestand des § 2 HeimtG. erfüllt, ein Strafverfahren eingeleitet werden, sondern nur dann, „wenn die Straflosigkeit der Tat im Interesse des Gemeinwohls und des Ansehens von Partei und Staat untragbar wäre"[229]. Deshalb wurde die Strafverfolgung einer Tat nach § 2 von einer Anordnung des Reichsministers der Justiz abhängig gemacht, der diese Anordnung im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers erläßt, wenn sich die Tat gegen eine leitende Persönlichkeit der Partei richtet. § 2 HeimtG. greift daher in erster Linie da ein, wo die Schmähung durch ein Werturteil geschieht, welches durch § 3 AbwehrV. nicht erfaßt wurde. Auf die Wahrheit oder Unwahrheit der Äußerung kommt es nicht an. Ferner werden durch § 2 HeimtG. nunmehr auch diejenigen Äußerungen erfaßt, welche nicht unter § 134 a RStGB. fielen, weil sie nicht in besonders verletzender, roher Form gemacht wurden. Es genügen hetzerische, gehässige oder von niedriger Gesinnung zeugende Äußerungen, wenn sie nur geeignet sind, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben. „Es mag vielleicht da und dort ein Vertreter des überwundenen liberalistischen Zeitalters wegen dieser Beschränkung der Meinungsfreiheit betrübt sein". Jedoch ist „das Vertrauen des Volkes zu einer lauteren Führung ein kostbares und im höchsten Grade schutzwürdiges Gut" und es ist eine wichtige Aufgabe, „im Volk die unschätzbaren Werte des Vertrauens zu der von ihm selbst gewählten politischen Führung zu erhalten und zu pflegen"[230]. Auch die Meinungsfreiheit ist kein Wert für sich, sondern muß auch in Beziehung zur Gesamtheit der Volksgemeinschaft gebracht werden.

§ 134 b RStGB., der durch die Novelle vom 28. 6. 1935 in das Reichsstrafgesetzbuch kam, enthält eine wörtlich dem § 134 a RStGB. entsprechende Bestimmung gegen öffentliche Beschimpfung oder böswillige und überlegte Verächtlichmachung der NSDAP., ihrer Gliederungen, ihrer Hoheitszeichen, Standarten oder Fahnen, Abzeichen oder Auszeichnungen. Nun bildeten zwar schon Beschimpfungen der Partei, ihrer Gliederungen, Symbole und Abzeichen und Auszeichnungen wohl durchwegs strafbare Äußerungen nach § 2 HeimtG. über Einrichtungen, die von leitenden Persönlichkeiten der NSDAP. geschaffen waren. Der Zweck des Paragraphen besteht aber nicht darin, den Strafschutz der

[228] vgl. amtliche Begründung Deutsche Justiz 1935, S. 42.
[229] amtliche Begründung a.a.O.
[230] Haidn, JW. 1935, S. 897.

Bewegung zu erweitern. Maßgebend für die Schaffung dieser Vorschrift war vielmehr, wie sich aus der amtlichen Begründung ergibt, vor allem die Erwägung, zusammen mit § 134 a RStGB., die Einheit von Partei und Staat sinnfällig zum Ausdruck zu bringen. Darüber hinaus aber sollte durch eine ausdrückliche Vorschrift außer Zweifel gestellt werden, wie weit der Strafschutz für die Partei und und ihre Gliederungen reicht. Schließlich war für die Einfügung die Überlegung entscheidend, daß „es keineswegs der Bedeutung der NSDAP. und ihrer Gliederungen entspricht, wenn der Schutz ihrer Symbole erst mittelbar durch Auslegung von Vorschriften gefolgert werden sollte, die an sich anderen Zwecken dienen"[231]. Auch hier kann nach Abs. II wie in § 2 HeimtG. die Verfolgung einer Äußerung nur nach erfolgter Anordnung des Reichsministers der Justiz, der sie im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers trifft, eintreten. Diese Vorschrift soll verhindern, daß jedes törichte Wirtshausgespräch Gegenstand eines strafgerichtlichen Verfahrens wird, während nach dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift nur wirklich böswilliges und rohes Verhalten getroffen werden soll[232]. § 2 HeimtG., der weiter reicht, als § 134 b RStGB. ist durch diese Vorschrift unberührt geblieben. Dies ist namentlich für die quasi-öffentlichen Äußerungen, die nach § 2 Abs. II HeimtG. strafbar sind, von Bedeutung.

Als Ergebnis der Betrachtungen sehen wir, daß die Strafbestimmungen zum Schutz der Ehre von Volk, Bewegung, Staat sehr verstreut in verschiedenen Gesetzesbestimmungen zu finden sind und daß sie auf Grund ihrer Entstehungsgeschichte auch nicht unter einem einheitlichen rechtlichen Gesichtspunkt aufgebaut sind. Ein unmittelbarer Schutz der Volksehre fehlt. Der geringe, dem Volk in seiner äußeren Ehre (seinem Ansehen) und seinem Ehrempfinden zum größten Teil nur auf dem Umweg über den Staat, seine Träger und Symbole mittelbar gewährte Strafschutz kann aber nur als Übergangsvorschrift genügen. Durch die Neuordnung des Strafrechts werden auch diese Mängel behoben werden. Die Entwürfe bringen dies schon teilweise zum Ausdruck.

Die Denkschrift des preußischen Justizministers „Nationalsozialistisches Strafrecht" hält den durch § 131 RStGB. gewährten Schutz für unzureichend[233]. Es bedürfe der Ausdehnung der Strafbarkeit auf den Täter, dessen Unkenntnis von der entstellten oder erdichteten Natur der Tatsachenbehauptungen auf grober Fahrlässigkeit beruht. Mit letzterer Forderung soll einer unsachlichen Kritik Unberufener an den Einrichtungen usw. des Staates entgegengetreten werden. Den Tatbestand des § 3 AbwehrVO. stellt die „Preußische Denkschrift" zu § 134 a RStGB.[233]. Dabei will sie auf die bisherige unterschiedliche Behandlung der vorsätzlichen und grobfahrlässigen Begehung der Tat verzichten, da das Ausmaß der Gemeingefährlichkeit der Tat bei beiden Begehungsformen das gleiche und der Unterschied in der verbrecherischen Einstellung des Täters nur gering sei. Gegen Beschimpfung und Verleum-

---

231 amtliche Begründung, zit. bei Schäfer, JW. 1935, S. 2480.
232 vgl. Schäfer a.a.O.
233 S. 33 a.a.O.

dung der den Staat tragenden nationalsozialistischen Volksbewegung und ihrer Formationen und Organisationen hält die Denkschrift den Tatbestand des § 3 AbwehrVO. (bzw. § 1 HeimtG.) für einen brauchbaren Schutz und fordert daher dessen Aufnahme in das Strafgesetzbuch[234]. Aber auch die Volksehre erscheint bei ihr schon als schutzwürdiges Gut. „Das bisherige Recht und die Entwürfe schützen zwar die Staatsform und die Staatseinrichtungen, sie übersehen aber, daß höher als die äußere Staatsform das Volk als Träger und Inhalt des Staates steht. Dieses muß vor Herabwürdigung seiner Ehre geschützt werden. Auch entspricht es nationalsozialistischer Auffassung, daß das Andenken an die Taten großer Männer und an die geschichtlichen Leistungen des Volkes und seines Volksheeres geschützt werden"[235]. Die Denkschrift spricht hier von einer „Volksverleumdung".

Im Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission[236] gibt es einen besonderen Abschnitt über Verunglimpfung der politischen Führung. Mit Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter 6 Monaten soll bestraft werden, „wer öffentlich den Führer und Reichskanzler oder ein Mitglied der Reichsregierung beleidigt, ihm die Ehre abschneidet oder sie verleumdet und dadurch das Ansehen von Volk und Reich herabwürdigt[237]. Dem den Schutz der staatlichen Führung behandelnden ersten Teil hat die Kommission einen selbständigen zweiten Teil zur Seite gestellt, der die Vorschriften zum „Schutz der Bewegung" zusammenfaßt. Die Parteiführung soll entsprechend der politischen Führung ebenfalls gegen Verunglimpfung geschützt sein, nur daß es bei der Verunglimpfung der Parteiführung darauf ankommen soll, ob das Ansehen der Partei oder ihrer Gliederungen herabgewürdigt worden ist. Ferner hat die Kommission besondere Strafbestimmungen über die „Verleumdung der Partei" und die „Beschimpfung der Partei" unter Einbeziehung ihrer Gliederungen, ihrer Hoheitszeichen, Standarten, Fahnen, Abzeichen und Auszeichnungen vorgeschlagen. Einen besonderen Abschnitt bildet der „Volksverrat", wobei unter letzterem die Angriffe auf die Ehre und das völkische Pietätsgefühl der Volksgemeinschaft zu verstehen ist. „Unbestritten ist heute die Schutzbedürftigkeit der Ehre und des Ansehens des deutschen Volkes und des deutschen Reiches. Der deutsche Name und der Ruf der Volksgemeinschaft muß allen entehrenden Angriffen entzogen bleiben. Das ist eine elementarische Forderung völkischer Selbstachtung und völkischen Selbstbewußtseins. Der Verbrechenstatbestand muß sowohl die substanziierte Ehrverletzung (durch unwahre oder gröblich entstellte Behauptungen tatsächlicher Art) wie durch unsubstanziierte, aber niedriger Gesinnung entfließende öffentliche Beschimpfung oder böswillige Verächtlichmachung einbeziehen"[238]. Weiter sollen auch die großen Vertreter des deutschen Volkes in der Vergangenheit, deren Leben, Wirken oder Sterben als Verkörperung deutschen Wesens Gegenstand der

---

[234] vgl. S. 36 a.a.O.
[235] S. 60 a.a.O.
[236] Gürtner, Das kommende Strafrecht, Bes. Teil, 1935.
[237] vgl. Schäfer bei Gürtner a.a.O. II 2.
[238] Nagler bei Gürtner a.a.O. D 1.

Verehrung des deutschen Volkes geworden sind, sowie selbstverständlich wurzelnde geltende Strafrecht legt den entscheidenden Nachdruck auf den auch die nationalen Symbole gegen öffentliche Beschimpfung oder böswillige Verächtlichmachung geschützt werden.

Überblickt man zum Schluß die Entwicklung der Bestimmungen über den Ehrenschutz von Staat, Partei und Volk, so bemerkt man, daß sich hier ein bedeutsamer Wandel vollzieht. „Das in einer vergangenen Zeit Schutz des Staates und seiner gefestigten Organisationsformen. Zu diesen Vorschriften treten seit der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus besondere Strafvorschriften zum Schutz der Partei"[239]. Der Schutz der Ehre des Volkes ist — wie überhaupt der strafrechtliche Schutz des Volkes erst allmählich an die Oberfläche dringt — noch sehr unzureichend. Aber „das kommende Strafrecht wird sich ganz und vollkommen dem Volk als dem leitenden Gesichtspunkt unterwerfen" und dann wird auch die Ehre des Volkes den ihr zukommenden unmittelbaren wirksamen Schutz erhalten.

---

[239] Mezger a.a.O. a.E.